


LIBRARY
OF
POLITICAL SCIENCE
AND
JURISPRUDENCE
PRESENTED BY
THE CLASS OF 1883.
COLLEGE OF NEW JERSEY
AT
PRINCETON.

This book has been loaned to the
GOVERNMENT OF THE UNITED STATES
for use at the Peace Conference,
Paris-Versailles, 1918-1919

Staats-

und

völkerrechtliche Abhandlungen.

Herausgegeben

von

Dr. Georg Jellinek und **Dr. Georg Meyer,**
Professoren der Rechte in Heidelberg.

I. 5: Einseitige Abhängigkeitsverhältnisse unter den modernen Staaten. Von Conrad Bornhak.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Einseitige
Abhängigkeitsverhältnisse

unter

den modernen Staaten.

Von

Conrad Bornhak.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
§ 1. Die Litteratur	5
§ 2. Die vollständige Inkorporation	15
§ 3. Die Protektion	21
§ 4. Das Protektorat	27
§ 5. Die Suzeränetät	49
§ 6. Die unvollkommene Inkorporation	62
§ 7. Die Accession	69
Schlufs	71

Einleitung.

Wie verschieden sich auch nach Ort und Zeit die Staaten entwickelt haben mögen, als ein gemeinsamer Grundzug zeigt sich überall die Zusammenfassung von Land und Volk unter einer höchsten Obrigkeit. Diese Unabhängigkeit des Staates von jeder höheren Gewalt hat sich nicht immer mit gleicher Entschiedenheit Geltung verschaffen können. Gleichwohl war sie stets ein charakteristischer Zug im Wesen des Staates. Mit besonderer Energie hat aber der moderne Staat diese Eigenschaft der Unabhängigkeit in sich ausgeprägt, und seit einst Bodin den Begriff der Souveränetät entwickelte, herrscht darüber kaum ein Zweifel mehr, dafs allein dem Staate die höchste, von jeder anderen unabhängige Gewalt innewohnt.

Mit dieser staatlichen Unabhängigkeit, wie wir sie aus der Fülle der Erscheinungen des konkreten Staates entnehmen, steht nun aber die Thatsache im Widerspruche, dafs es stets rechtlich anerkannte Abhängigkeitsverhältnisse der Staaten von einander gegeben hat. Es erwächst daraus das Problem, an sich widerspruchsvolle Erscheinungen zu erklären und zu rechtfertigen.

Wie die Natur des Staates mannigfaltig gewechselt hat, der Staatsbegriff nicht immer derjenige war, den die Gegenwart zu Grunde legt, so haben auch die Rechtsformen der Abhängigkeit eines Staates von einem anderen vielfachen Wandlungen unterlegen.

Das Altertum mit seinem stark ausgeprägten Staatsbewufstsein, vermag sich die Abhängigkeit eines Staates von einem anderen nur in der Weise zu denken, dafs der Staat selbst durch seinen freien Willen sich in der Bethätigung seines unabhängigen Rechtes zu Gunsten eines anderen Staates beschränkt. So wird das ungleiche Bündnis unter den Staaten des Altertums die fast ausschliefsliche Form staatlicher Abhängigkeit.

Dem Mittelalter ist dagegen der Begriff einer allumfassenden Staatsgewalt wieder fremd geworden. Es kennt nur persönliche Rechte der Obrigkeit, denen ebensolche Rechte der Unterthanen gegenüberstehen. Das Mittel, einen Staat von einem anderen in Abhängigkeit zu versetzen, besteht daher darin, dafs die Obrigkeit des einen in das persönliche Treuverhältnis des Lehnrechtes zu der Obrigkeit des anderen tritt. Die Lehnsabhängigkeit ist daher die das Mittelalter beherrschende Rechtsform. Erst als die persönliche Obrigkeit sich zur Machtfülle der modernen Staatsgewalt entwickelte, erwiesen sich die lehnrechtlichen Formen der Abhängigkeit als unzureichend. Wie aber ein Zeitalter sich nur schwer von den überkommenen Rechtsformen losreifst, auch wo diese ihre innere Bedeutung verloren haben, so hat die Lehnsabhängigkeit einzelner Staaten von anderen das Mittelalter um mehrere Jahrhunderte überdauert. Ein paar letzte Reminiscenzen finden sich noch in dem Rechtsinstitute der Suzeränetät der Türkei über ihre Vasallenstaaten.

Eine eingehende Erörterung dieser früheren Rechtsformen staatlicher Abhängigkeit ist hier nicht beabsichtigt. Wir haben es nur zu thun mit denjenigen Modalitäten, in denen die moderne Staatenwelt die Abhängigkeit eines Staates von einem anderen rechtlich zum Ausdrucke bringt. Diese Beschränkung ist um so eher am Platze, als die betreffenden völkerrechtlichen Institutionen der Gegenwart mit denen der Vergangenheit in keinerlei Rechtskontinuität stehen, sich höchstens noch einige geringe Anklänge an

letztere vorfinden. Dementsprechend werden unter den einzelnen Abhängigkeitsverhältnissen auch nur die der Gegenwart berücksichtigt, die der Vergangenheit dagegen nur insoweit, als sie mit dem Wesen des modernen Staates vereinbar sind und in gleicher Art jederzeit wieder entstehen könnten.

---

§ 1.

Die Litteratur.

Die ältere völkerrechtliche Litteratur, entstanden in der Periode der Entwicklung des modernen Staates, kennt noch keine besonderen Institute der Abhängigkeit, sondern hält sich an die aus Altertum und Mittelalter überkommenen Begriffe.

So erwähnt Grotius[1] nur, dafs unter den Begriff des ungleichen Bündnisses, welches dem einen Teile eine hervorragende Rechtsstellung vor dem anderen gebe, auch die Jura protectionis, advocatiae et mundeburdii fielen, ohne weiter zu definieren, was er unter diesen drei genannten Rechtsverhältnissen versteht. Pufendorf[2] fafst alle Abhängigkeitsverhältnisse der Staaten von einander unter dem Begriffe des ungleichen Bündnisses zusammen. Dabei erkennen jedoch beide an, dafs durch das ungleiche Bündnis, wenn durch dasselbe der eine Staat wesentliche Souveränetätsrechte preisgiebt, unter Umständen eine Schmälerung (imminutio) der Souveränetät dieses Staates, ja sogar der vollständige Übergang derselben auf den Mitkontrahenten herbeigeführt werden könne. Inwiefern eine solche Schmälerung der Souveränetät, in der sowohl Grotius wie Pufendorf die

[1] De jure belli ac pacis lib. I, cap. 3 § 21.
[2] De jure nat. et gentium lib. VIII, cap. 9 § 4.

höchste, keinem fremden Willen unterworfene Gewalt erkennen, überhaupt möglich, und ob diese Schmälerung bezw. dieser Übergang der Souveränetät juristisch oder nur politisch zu verstehen ist, bleibt dabei dahingestellt.

Jedenfalls boten diese Anregungen J. J. Moser, bei dem die Schärfe der Begriffsbestimmung nicht mehr als alles zu wünschen übrig läfst, Veranlassung, die Schmälerung der Souveränetät zweifellos auf das juristische Gebiet zu verpflanzen und den Begriff der Halbsouveränetät aufzustellen[3]. Während auch ihm die Souveränetät die Eigenschaft des Staates als unabhängiger höchster Gewalt wenigstens in weltlichen Dingen ist, nimmt er keinen Anstand, diese staatliche Eigenschaft zu teilen. Die halbsouveränen Staaten sind nach ihm nicht ganz souverän, weil sie ein wahres und wirkliches Oberhaupt über sich hätten, dem sie in vielen Stücken gehorchen müfsten; andererseits hätten sie Majestätsrechte von der Art, wie sie sonst nur ganz unabhängige Staaten besäfsen. Zu den halbsouveränen Staaten rechnet Moser die deutschen Reichsstände, einige vom Reiche noch abhängige italienische Fürsten, Kurland, die Moldau und die Walachei. Das Prototyp bilden hiernach augenscheinlich die Territorien des alten Reiches, also eine Staatenbildung mit lehnrechtlichen Abhängigkeitsverhältnissen, die einer vergangenen Periode staatlicher Entwicklung angehört.

Dagegen steht Vattel[4] bereits vollständig auf dem Boden moderner staatlicher Entwickelung. Die Souveränetät ist ihm die wesentliche Eigenschaft des Staates, unabhängig zu sein von jeder höheren Gewalt. Jede Nation, die sich selbst regiert, ohne Abhängigkeit von irgend einem Fremden, ist ihm ein souveräner Staat. Eine Teilung dieser Eigenschaft staatlicher Unabhängigkeit ist natürlich nicht möglich. Ein Staat, der sich um seiner Sicherheit willen unter den

---

[3] Versuch des neuesten Europäischen Völker-Rechts I, S. 26.

[4] Le droit des gens ou principes de la loi naturelle appliquée aux nations et aux souverains, Amsterdam 1775, S. 12 ff.

Schutz eines anderen mächtigeren stellt und dagegen mehrere, diesem Schutze gleichwertige Verpflichtungen übernimmt, hört daher, wenn er sich dabei weder seiner Regierung noch seiner Souveränetät beraubt, nicht auf, zu den souveränen Staaten zu gehören, die kein anderes Gesetz als das Völkerrecht anerkennen. Er kann daher auch völkerrechtliche Verträge schliefsen, wenn er in dem Schutzvertrage nicht ausdrücklich darauf verzichtet hat. Doch dürfen die Verträge nicht dem Schutzvertrage zuwiderlaufen, z. B. den Feinden des Protektors Hilfe versprechen. Wenn dagegen ein Volk der Herrschaft eines anderen unterworfen ist, so bildet es keinen Staat mehr und steht daher auch nicht mehr unmittelbar unter dem Völkerrechte. Hierher hätten z. B. die den Römern unterworfenen Völker und Königreiche gehört, welche zwar die innere Unabhängigkeit besafsen, sich durch ihre eigenen Gesetze und Obrigkeiten regierten, aber nach aufsen allen Befehlen Roms folgen mufsten, keinen Krieg unternehmen, keinen Vertrag und kein Bündnis abschliefsen durften. Der nebelhafte Begriff der Halbsouveränetät ist hier wieder verschwunden. Die Abhängigkeit liegt entweder nur auf politischem Gebiete und stellt sich völkerrechtlich dar als vertragsmäfsige Selbstbeschränkung, welche die staatliche Souveränetät nicht beeinträchtigt, oder sie hebt die Souveränetät und damit die staatliche Existenz überhaupt auf.

Dagegen taucht bei G. F. Martens[5] und Klüber[6] wieder der Begriff der Halbsouveränetät auf. Derselbe wird aber juristisch annehmbarer gemacht als bei seinem Erfinder J. J. Moser durch eine andere Begriffsbestimmung der Souveränetät. Ihr Wesen wird nicht in der negativen Eigenschaft der staatlichen Unabhängigkeit gesehen, welche selbstverständlich unteilbar und unbeschränkbar ist, sondern in

---

[5] Précis du droit des gens moderne de l'Europe, Paris 1831, S. 91 ff.

[6] Öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten, 3. A., Frankfurt a. M. 1831, S. 304, Europäisches Völkerrecht, 2. Aufl., Schaffhausen 1831, S. 28.

der Gesamtheit der staatlichen Herrschaftsrechte. Martens erklärt für die Souveränetät die Vereinigung der drei Gewalten, eine Definition, die allerdings schon von seinem Kommentator Pinheiro-Ferreira für eine der ungenauesten bezeichnet wird, die jemals gegeben sei, Klüber den Inbegriff der einem unabhängigen Staate nach innen und nach aufsen zustehenden Rechte. Gleichwohl versuchen weder Martens noch Klüber, wie man nach diesem Ausgangspunkte vermuten sollte, die Halbsouveränetät damit zu begründen, dafs eine Teilung der staatlichen Herrschaftsrechte stattfände, sondern hier spielt wieder die Frage der staatlichen Unabhängigkeit hinein. Martens geht dabei aus von dem Verhältnisse der Staaten Deutschlands zum alten Reiche. Diese hätten zwar eine Territorialgewalt gehabt, sich aber gleichwohl nicht als vollkommen souverän betrachten können, da sie der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt von Kaiser und Reich unterworfen waren. Derzeit (1831) gehörten unter diese Kategorie noch die Ionischen Inseln, die Fürstentümer Moldau und Walachei und Poglizza in Dalmatien. Martens wie Klüber nehmen eine Halbsouveränetät dann als vorhanden an, wenn ein Staat bezüglich einzelner Angelegenheiten der Obergewalt eines fremden Staates unterworfen, im übrigen aber unabhängig ist.

Dieser Theorie schliefsen sich im allgemeinen Bluntschli[7] und Wheaton[8] an. Ersterer sieht in der Halbsouveränetät, die er ohne weiteres als möglich anerkennt, eine dauernde Beschränkung durch eine übergeordnete höhere Souveränetät, ohne im einzelnen zu specialisieren, worin diese dauernde Beschränkung besteht. Wheaton, der diese Ansicht teilt, ergänzt sie dahin, dafs besonders die Fähigkeit, internationale Verträge zu schliefsen, bei den halbsouveränen Staaten im allgemeinen eine beschränkte sei.

Heffter[9] erklärt, das Schutzverhältnis (droit de protection)

---

[7] Das moderne Völkerrecht, 2. A., Nördlingen 1872, S. 68.
[8] Eléments du droit international, Leipzig 1848, I S. 43, 227.
[9] Völkerrecht, 7. A., Leipzig 1882, S. 46.

sei dem Wortbegriffe nach der Schutz der vollkommenen Unabhängigkeit des Schutzstaates gegen andere Mächte. Hieraus folge die Pflicht des Schutzstaates, sich in der äufseren Politik nicht von der des schutzherrlichen Staates zu trennen und sein inneres Verhalten nach den Weisungen des Schutzherren einzurichten, wenn dasselbe zu Verwicklungen mit dem Auslande führen könnte. Aufserdem nimmt Heffter den Begriff einer Halbsouveränetät an. Er giebt zwar zu, dafs die Halbsouveränetät ein überaus vager Begriff, ja beinahe ein Widerspruch in sich sei, da der Ausdruck Souveränetät gerade die absolute Negation jeder äufseren Abhängigkeit anzeige, und eine Beschränkung dieser Negation im allgemeinen eine unbestimmbare Menge von Abstufungen zulasse, welche sich nicht auf Zahlenverhältnisse zurückführen liefsen. Insofern jedoch die Souveränetät eine wesentlich doppelte Bedeutung und Wirksamkeit habe, eine äufsere, anderen Staaten gegenüber, und eine innere, in dem Bereiche des eigenen Staates, wovon letztere freilich auch regelmäfsig die Basis der ersteren sei, könne man, wo zwar diese Basis vorhanden, jedoch die äufsere Wirksamkeit durch eine höhere Macht gehemmt sei, das Verhältnis der Staatsgewalt eine Halbsouveränetät nennen. Im übrigen scheint Heffter nicht anzunehmen, dafs durch Eingehung eines Schutzverhältnisses der Schutzstaat unter allen Umständen zu einem halbsouveränen werde.

Phillimore[10] nimmt unter Verweisung auf Grotius an, ein Staat könne sich mit oder ohne Verlust seiner internationalen Existenz unter den Schutz eines anderen stellen. Ein unabhängiges Glied der europäischen Gemeinschaft, d. h. eine völkerrechtliche Persönlichkeit, sei aber der Schutzstaat nur dann geblieben, wenn er mit anderen Mächten verhandeln, Krieg erklären und Frieden schliefsen könne ohne Rücksicht auf den Willen des Protektors.

---

[10] Commentaries upon international law, 2. edition, London 1871, Bd. 1, S. 97 ff., Bd. 2, S. 69.

Diese Fähigkeit müsse er aber nicht nur rechtlich, sondern auch thatsächlich haben, weshalb z. B. die Rheinbundstaaten nicht souverän gewesen seien. Die Staaten, denen jene Fähigkeit fehle, würden jedoch in gewissen Beziehungen wie unabhängige behandelt und daher halbsouverän genannt.

Auch Calvo[11], der im Anschlusse an die Ausführungen Vattels in der unabhängigen Selbstregierung, jedoch vorwiegend bezüglich der inneren Angelegenheiten, das Wesentliche der Souveränetät sieht, unterscheidet zwischen Protektoratsverhältnis und Halbsouveränetät. Ersteres soll darin bestehen, dafs ein Staat verpflichtet ist, einen anderen, schwächeren, unter allen Umständen zu verteidigen, und soll die Souveränetät des Schutzstaates an und für sich nicht derart berühren, dafs es diesen von den völkerrechtlichen Beziehungen ausschlösse. Die Halbsouveränetät ist dagegen die Unterwerfung des halbsouveränen Staates hinsichtlich seiner Beziehungen mit dem Auslande unter eine fremde Macht. Dieses Verhältnis könne die Folge einer politischen Organisation, eines ungleichen Bündnisses oder eines Protektorates sein, doch sei dies keineswegs notwendig. Calvo hält daher z. B. Krakau trotz des Einflusses der drei Schutzmächte auf diesen Staat für ein auch in seinen internationalen Beziehungen unabhängiges Staatswesen.

Die Ansicht von Calvo wird vollständig geteilt von Sir Travers Twiss[12] und Pradier-Fodéré[13]. Ersterer erklärt die Ionischen Inseln während des englischen Protektorates, letzterer Tunis unter dem französischen für protegiert souveräne Staatswesen.

Dagegen geht Arntz[14] bei Untersuchung der Verhält-

---

[11] Le droit international, 3. édit., Paris 1880, Bd. 1, S. 146 ff., 173 ff., 633.

[12] The Law of Nations, 2. A., Oxford 1884, Bd. 1, S. 25 ff.

[13] Vattel, Droit des gens, nouv. édit. p. Pradier-Fodéré, Paris 1863, I, S. 479, sowie Traité de droit public européen et américain vol. I, Paris 1885, S. 176 ff.

[14] De la situation de la Roumanie au point de vue du droit international, in der Revue de droit international, Bd. 9, S. 18 ff.

nisse der Donaufürstentümer wieder auf Vattel zurück und leugnet gleich diesem den Begriff der Halbsouveränetät bezw. der Suzeränetät überhaupt. Er führt dabei aus, das Wort „Suzeränetät" sei ein Ausdruck des Lehnrechtes, indem es die Gesamtheit der Rechte des Lehnsherren gegen seinen Vasallen bezeichne, und sei zu Unrecht in das Völkerrecht übernommen, wo es keinen klaren Begriff ausdrücke. Jedenfalls habe die Suzeränetät nichts gemein mit der Souveränetät, denn oft sei der Unterthan Suzerän seines Souveräns gewesen. Speciell die Donaufürstentümer seien (vor 1878) ein vollkommen souveräner Staat. Durch den Pariser Vertrag, welcher der Pforte verschiedene Rechte über die Fürstentümer beilege, sei Rumänien nicht gebunden, da es, obgleich souverän, zu dem Vertrage nicht zugezogen sei. Aber auch abgesehen davon thäten die Rechte der Pforte gegenüber Rumänien der Souveränetät desselben keinen Eintrag, und zwar die Suzeränetät nicht aus dem oben angeführten Grunde, die Investitur nicht aus demselben Grunde, der Tribut nicht nach allgemein anerkannten Grundsätzen und endlich das Interventionsrecht der Pforte nicht, weil dieses in dem Pariser Vertrage eher negiert als anerkannt sei. Auch in der Klausel bezüglich der Verträge liege keine Negation des Vertragsrechtes Rumäniens, dieses sei gleichwohl vertragsfähig. Der Ansicht von Arntz ist im wesentlichen auch Ed. Engelhardt[15].

F. v. Martens[16] sieht in der Halbsouveränetät thatsächlich einen Modus vivendi zwischen widerstrebenden Interessen und ein Übergangsstadium, staatswissenschaftlich hält er sie dagegen für einen Nonsens, da der Staatsbegriff jede Modalität der Unselbständigkeit ausschliefse.

Jellinek[17] erklärt die Souveränetät, die nach ihm in

---

[15] La Turquie et les principautés Danubiennes sons le régime des capitulations a. a. O. Bd. 11, S. 532.

[16] Völkerrecht, Deutsche Ausgabe von Bergbohm, Berlin 1883, Bd. 1, S. 250.

[17] Lehre von den Staatenverbindungen, Wien 1882, S. 35 ff., 126 ff., 137 ff.

der ausschliefslichen Verpflichtbarkeit des Staates durch seinen eigenen Willen besteht, für notwendig unteilbar. Dagegen sei es möglich, da das staatliche Herrschaftsrecht nur in dem Besitz eigener, d. h. rechtlich nicht kontrollierbarer Rechte bestehe, dafs es nicht souveräne Staaten gebe. Je nachdem der abhängige Staat souverän bleibt oder nicht, wird unterschieden zwischen der Protektion, die z. B. bei Krakau und den Ionischen Inseln vorgelegen habe, und dem Staatenstaat. Letzteres Verhältnis könne nur entstehen, wenn Teile eines souveränen Staates von diesem mit zu eigenem Rechte zustehender staatlicher Macht ausgestattet würden. Es sei insofern ein unorganisches, als jede direkte Beziehung zwischen dem Oberstaate und den Unterthanen des Unterstaates fehlten. Die gegenseitigen Beziehungen würden geregelt durch Verträge in der Form von Gesetzen des Oberstaates.

Brie [18] unterscheidet, je nachdem das Interesse des herrschenden oder des abhängigen Staates das Verhältnis bestimmt, zwischen Herrschaft und Schutzgewalt. Bei ersterer, worunter z. B. Transvaal fiele, sei die Souveränetät des abhängigen Staates eine eingeschränkte, relative. Eine Unterart der Schutzgewalt bilde die Suzeränetät.

v. Bulmerincq [19] und Neumann [20] schreiben dem halbsouveränen Staate nur die innere Souveränetät zu, während sie ihm die äufsere Souveränetät, die allein der herrschende Staat besitze, absprechen. Auf die juristische Möglichkeit einer solchen Teilung gehen aber beide ebensowenig ein wie auf die Frage, ob die Halbsouveränetät die notwendige Folge jedes staatlichen Schutz- oder Abhängigkeitsverhältnisses ist.

Heilborn [21] hält bei dem Protektoratsverhältnisse die

---

[18] Theorie der Staatenverbindungen, Stuttgart 1886, S. 30.

[19] Völkerrecht in v. Marquardsens Handbuch (Freiburg i. B. und Tübingen 1884) Bd. 1, Abt. 2, S. 193.

[20] Grundrifs des heutigen europäischen Völkerrechts, 3. Aufl., Wien 1885, S. 18.

[21] Das völkerrechtliche Protektorat, Berlin 1891, S. 50.

Unterstaaten nicht für souverän, sie seien entweder handlungsunfähig oder beschränkt handlungsfähig und deshalb nur halbsouverän. Zu ersteren gehörten die türkischen Vasallenstaaten. Der Unterschied selbst werde praktisch beim Abschlusse von Verträgen.

Die Litteratur ist also über das Wesen der einseitigen staatlichen Abhängigkeitsverhältnisse noch lange nicht zu einem abschliefsenden Ergebnisse gelangt. Seit Vattel bis in die neueste Zeit bei Arntz, Engelhardt und ganz besonders bei F. v. Martens kommt immer wieder mit Entschiedenheit der Gedanke zum Durchbruche, dafs die Souveränetät als wesentliche Eigenschaft des Staates diesem nicht teilweise entzogen sein könne, die Abhängigkeit daher immer nur eine vorwiegend politische sei und in der vertragsmäfsigen Beschränkung der Ausübung einzelner Rechte des abhängigen Staates bestehe. Andererseits kann man den thatsächlich bestehenden Abhängigkeitsverhältnissen nicht jede völkerrechtliche Bedeutung absprechen. So kommt es, dafs, entgegen allen Anforderungen der juristischen Logik, sich der von J. J. Moser erfundene unklare Begriff der Halbsouveränetät bis in die neueste Zeit behauptet hat. Eine ganze Reihe von Schriftstellern erklärt ihn für unhaltbar, nimmt ihn aber gleichwohl auf. Mag man das Wesen der Halbsouveränetät mit J. J. Moser, Klüber, G. F. Martens, Bluntschli und Wheaton darin sehen, dafs der halbsouveräne Staat in einigen Beziehungen einer anderen staatlichen Macht untergeordnet ist, oder mit Heffter, Phillimore und Calvo in einer Teilung nach völkerrechtlicher und staatsrechtlicher Souveränetät zwischen Schutzmacht und Schutzstaat, die begriffliche Möglichkeit der Halbsouveränetät ist von keiner Seite dargethan. Jedenfalls kann die Ansicht als die gegenwärtig in der völkerrechtlichen Litteratur herrschende bezeichnet werden, dafs es Abhängigkeitsverhältnisse geben kann, welche die Souveränetät des abhängigen Staates nicht beeinträchtigen, dafs dagegen bei anderen eine Teilung der äufseren und inneren

Souveränetät zwischen Schutzmacht und Schutzstaat stattfinde. Demgegenüber hat Jellinek versucht, die in dem deutschen Reichsstaatsrechte zur Geltung gelangte Ansicht, dafs es nicht souveräne Staaten geben könne, auf die Abhängigkeitsverhältnisse der letzteren Art zu übertragen. Im wesentlichen auf demselben Gedankengange beruht die Ausführung von Heilborn, dafs zwischen beschränkt handlungsfähigen und handlungsunfähigen Staaten zu unterscheiden sei, nur kann die privatrechtliche Analogie zur Klärung des Verhältnisses wenig beitragen. Verfehlt ist der Versuch von Brie, die einzelnen Abhängigkeitsverhältnisse auf die Verschiedenheit der Interessen zu gründen.

---

§ 2.

Die vollständige Inkorporation.

Wenn ein Gebietsteil einem Staate vollständig einverleibt ist, so würde zu einer Erörterung dieser Thatsache unter den einseitigen Abhängigkeitsverhältnissen unter Staaten an sich kein Grund vorliegen. Einzelne Gebietsteile eines Staates nehmen jedoch wegen der räumlichen Trennung, wegen der Verschiedenheit der ethnischen und socialen Verhältnisse, wegen der Verschiedenheit der historischen Entwicklung vielfach eine Sonderstellung ein. Insbesondere haben sie häufig ihre besondere Verfassung und Verwaltung und einzelne andere Kriterien, die man sonst nur bei Staaten zu finden gewohnt ist. Es bedarf daher einer besonderen Feststellung, weshalb solche staatenähnlichen Gebilde gleichwohl nicht als Staaten, sondern nur als integrierende Bestandteile eines solchen betrachtet werden können, und somit ein Abhängigkeitsverhältnis eines Staates von einem anderen nicht vorliegt.

Zunächst sind die Kolonien der europäischen Staaten nicht ihrerseits wieder Staaten, sondern integrierende Bestandteile der Kolonialmacht, welche dieselben auf Grund völkerrechtlicher Erwerbstitel für sich erworben hat. Aber auch staatsrechtlich fehlt ihnen jede Individualität, sondern sie sind nur räumlich getrennte Bestandteile des Mutter-

landes. Nur in einer staatsrechtlichen Richtung nehmen sie eine Sonderstellung ein, indem für die meisten Staaten die Bewohner der Kolonien an der Wahl der Volksvertretung des Mutterlandes nicht beteiligt, und deshalb die Kolonien nicht Bestandteil des Staatsgebietes im Sinne eines bestimmten Gesetzes, der Verfassungsurkunde, sind. Wenn die Kolonien auch nicht die Eigenschaften von Staaten haben, so ist doch damit nicht ausgeschlossen, dafs ihnen die juristische Persönlichkeit und eine weitgehende Autonomie bei Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten beigelegt wird.

Der staatenähnliche Charakter tritt besonders bei den gröfseren englischen Kolonien mit europäischer Bevölkerung hervor[1]. Da finden sich eigene Parlamente und parlamentarische Ministerien, ja in der British North America Act vom 29. März 1867 — 30 et 31 Vict. chapt. 3 — ist zum ersten Male der Versuch gemacht worden, eine Reihe von Kolonien unter einer bundesstaatsähnlichen Verfassung zu vereinigen. Trotz zahlreicher Analogien mit einem Staate fehlt diesen selbständigen Kolonien eine wesentliche Eigenschaft desselben, sie haben nach keiner Richtung hin ein eigenes, von höherer Gewalt unabhängiges Herrschaftsrecht. Über ihnen steht stets die Gesetzgebung des englischen Parlaments, von dem sie sogar in der Regel ihre Verfassungen empfangen, das jedenfalls jederzeit zu einer Änderung derselben in der Lage ist. Die Gouverneure werden von der englischen Krone unter Mitwirkung des dem englischen Parlamente allein verantwortlichen Staatssekretärs der Kolonien ernannt. Juristisch sind daher auch die selbständigen Kolonien nichts anderes als Kommunalverbände und, wenn das Mutterland ihrer Autonomie einen weiten Spielraum läfst, so wird dadurch die Thatsache seines ausschliefslichen staatlichen Herrschaftsrechtes in keiner Weise beeinträchtigt. Selbst wenn die Kolonien wie nach dem Projekte der austra-

[1] Vgl. E. Creasy, The Imperial and Colonial Constitutions of the Britannic Empire, London 1872.

lischen Bundesverfassung sich Staaten nennen sollten, würde dies noch nicht beweisen, dafs sie solche sind. Zweifellos ist allerdings, dafs man in diesen Kolonien werdende Staaten zu sehen hat. Ihr staatlicher Charakter würde aber erst zur Geltung kommen können mit Abschüttelung der Suprematie des Mutterlandes entweder durch den Abfall von demselben oder dadurch, dafs sie mit demselben auf der Basis der Gleichberechtigung in ein Föderativsystem eintreten.

Auf dem kolonialrechtlichen Gebiete der vollständigen Inkorporation liegt auch das durch Schutzverträge begründete sogenannte kolonialrechtliche Protektorat. Ein völkerrechtliches Verhältnis von Staat zu Staat ist hier aus dem einfachen Grunde nicht vorhanden, weil eine einheimische Staatsgewalt im Sinne des europäischen Völkerrechtes nicht existiert, sondern nur einzelne, von einander unabhängige Stämme und Dorfschaften vorhanden sind. Ein solches der staatlichen Organisation entbehrendes Gebiet gilt als völkerrechtlich herrenlos und ist der völkerrechtlichen Occupation unterworfen. In neuester Zeit ist es jedoch üblich geworden, mit den einheimischen Häuptlingen besondere Verträge zu schliefsen, vermöge deren diese sich unter den Schutz der kolonisierenden Macht stellen. Diese sogenannten Schutzverträge sind nicht völkerrechtlicher Natur, da sie nicht von Staat zu Staat abgeschlossen sind. Obgleich ihnen der Gedanke zu Grunde liegt, dafs auch in den einheimischen Gewalten die Ansätze einer Staatsgewalt zu achten sind, und sie deshalb nur mit ihrem Willen der fremden Staatsgewalt unterworfen werden können, entbehren doch die Schutzverträge des Vertragscharakters im Rechtssinne. Sie sind jedoch nicht völkerrechtlich bedeutungslos, da sie nach der gegenwärtigen völkerrechtlichen Praxis dem erwerbenden Staate ein Jus ad rem geben und die Occupation durch einen fremden Staat ausschliefsen. Der wirkliche Erwerb völkerrechtlich herrenlosen Gebietes, mag ein Schutzvertrag vorangegangen sein oder nicht, kann sich aber

immer nur durch den originären Erwerbsakt der Occupation vollziehen [2].

Jedenfalls haben diese quasi völkerrechtlichen Schutzverträge Veranlassung gegeben, das Verhältnis der Kolonialmacht zu dem einheimischen Stamme nach Analogie des völkerrechtlichen Protektorates zu konstruieren und als besonderes kolonialrechtliches Protektorat zu bezeichnen. An der Aufrechterhaltung dieser Unklarheit haben manche europäische Mächte ein politisches Interesse. Denn nach Art. 35 der Kongoakte hat nur diejenige Macht, welche über ein Gebiet an den Küsten des afrikanischen Festlandes Souveränetätsrechte erwirbt, nicht dagegen diejenige, welche eine blofse Schutzherrschaft begründet, die Verpflichtung, in dem besetzten Gebiete das Vorhandensein einer Obrigkeit zu sichern. Der blofse Schutzvertrag bietet also den Vorteil, fremde Mächte von der Besitzergreifung auszuschliefsen, ohne der Schutzmacht Verpflichtungen für das erworbene Gebiet aufzuerlegen. So lange man jedoch nicht, was allerdings auf der Berliner Kongokonferenz angeregt war, sämtliche einheimische Stämme als Subjekte des Völkerrechtes anerkennt, ist zwischen ihnen und der Kolonialmacht ein Protektorat, das ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Staatsgewalten voraussetzt, unmöglich. Und wenn man deshalb dieses Protektorat nicht als ein völkerrechtliches, sondern als ein staats- oder kolonialrechtliches betrachtet wissen will, so ist dies ein innerer Widerspruch.

---

[2] Den juristischen Vertragscharakter der Schutzverträge leugnet auch Adam im Archiv für öffentliches Recht, Bd. 6 (1891), S. 240 ff. in dem Aufsatze über völkerrechtliche Occupation und deutsches Kolonialstaatsrecht. Den Rechtscharakter der Schutzverträge nachzuweisen ist auch der Polemik bei v. Stengel, Deutsche Schutzgebiete, München und Leipzig 1895, S. 95, nicht gelungen. Denn es bleibt immer die Frage unentschieden, auf welchem Rechtsboden sie erwachsen. Wenn man sie als quasi völkerrechtliche bezeichnet, so heifst dies eben, dafs sie in der That völkerrechtliche nicht sind. Das erst werdende Recht, das darauf hinausgeht, auch primitive staatliche Organisationen nicht als völkerrechtlich rechtlos zu betrachten, ist aber juristisch noch nicht fafsbar. Vorläufig sind die Schutzverträge juristisch keine Verträge, sondern einseitige Akte zur Vorbereitung der Occupation.

Denn entweder liegt ein Protektorat vor, dann handelt es sich um ein völkerrechtliches Verhältnis, oder ein staatsrechtliches Verhältnis, dann handelt es sich nicht um ein Protektorat, sondern um die volle Staatsgewalt. Ein drittes giebt es nicht. Die Kolonien sind daher trotz der Schutzverträge integrierende Bestandteile der Kolonialmacht. Wie im übrigen das Verhältnis des Staates zu seinen Kolonien aufzufassen ist, kann als eine Frage des besonderen Staatsrechtes hier nicht weiter erörtert werden.

Endlich bilden decentralisierte Provinzen eines Staates, wie die österreichischen Kronländer Kroatien-Slavonien und das Reichsland Elsafs-Lothringen nicht selbst Staaten, sondern integrierende Bestandteile des Staates, dem sie gehören. Allerdings sind sie für ihre besonderen Angelegenheiten ausgestattet mit besonderen parlamentarischen Körperschaften, deren Zustimmung auf dem Gebiete der sogenannten Landesgesetzgebung die der allgemeinen Volksvertretung ersetzt. Die gesamte Rechtsstellung der decentralisierten Provinzen beruht auf dem Willen des Staates, dem sie angehören. Sie besitzen daher keine eigene Staatsgewalt, sondern nur decentralisierte Staatsorgane des einheitlichen Staates. Nicht nur fehlt ihnen nach aufsen jede völkerrechtliche Existenz, sondern sie haben überhaupt nicht den Charakter der Staatspersönlichkeit. Es giebt daher keine besondere Staatsangehörigkeit, die Provinz steht ohne eigenen Willen zur Verfügung des Staates, soweit dieser sich nicht selbst Beschränkungen in der Ausübung seiner Staatsgewalt auferlegt hat, die er jedoch meist ohne Zustimmung der provinziellen Organe wieder beseitigen kann. Die decentralisierte Provinz ist nichts anderes als ein Kommunalverband, dessen Organen in einigen Beziehungen eine verfassungsrechtliche Bedeutung beigelegt ist[3]. Durch die Aufhebung der ver-

[3] Vgl. Jellinek, Staatenverbindungen S. 75 ff.; Ulbrich, Staatsrecht der österreichisch-ungarischen Monarchie in v. Marquardsens Hand-

fassungsrechtlichen Sonderinstitutionen wird die decentralisierte Provinz zum gewöhnlichen Verwaltungsbezirke, wie dies z. B. bezüglich der russischen Ostseeprovinzen der Fall gewesen ist.

---

buch, S. 87 ff., 177 ff.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 3. A., Freiburg i. B. und Leipzig 1895, Bd. 1, S. 678 ff.

§ 3.

Die Protektion.

Zwei auf den Abmachungen des Wiener Kongresses beruhende und jetzt untergegangene Abhängigkeitsverhältnisse, die der sogenannten Republiken Krakau und der Ionischen Inseln, werden als Protektion bezeichnet. In der That haben beide nicht nur den Namen mit einander gemein, sondern es besteht auch eine innere Verwandtschaft, so dafs man die Protektion als ein besonderes Rechtsinstitut betrachten kann.

Ein Ansatz zur Protektion findet sich bereits in der Bestimmung des Tilsiter Friedens vom 9. Juli 1807 zwischen Frankreich und Preufsen, wonach die Stadt Danzig mit dem umliegenden Gebiete eine freie Stadt unter dem Schutze von Preufsen und Sachsen bilden, jedoch während der Dauer des Seekrieges dem Handel und der Schiffahrt der Engländer verschlossen sein sollte. Zu einer vollen Ausbildung dieses Protektionsverhältnisses ist es jedoch nicht gekommen, da der politische Zustand dem völkerrechtlichen nicht entsprach, und die Stadt Danzig thatsächlich nichts anderes als ein französisches Bollwerk gegen Preufsen war.

Auf Grund des Art. VI der Wiener Kongrefsakte und

des Additionalvertrages vom $\frac{\text{21. April}}{\text{3. Mai}}$ 1815[1], welcher letztere zwischen Preufsen, Österreich und Rufsland geschlossen war, wurde die Stadt Krakau mit ihrem Gebiete als ein freier, unabhängiger und neutraler Staat unter der Protektion der drei Mächte erklärt. Die Verfassung war gleichfalls vertragsmäfsig festgestellt und trug nur die Unterschrift der Vertreter der drei Schutzmächte. Die Verfassung war unter die Garantie der Schutzmächte gestellt. Worin ihr Schutz bestehen sollte, war nicht gesagt. Jedenfalls nahmen die drei Mächte fortdauernd ein Recht der Intervention in die inneren Angelegenheiten der Stadt und ihres Gebietes für sich in Anspruch. Schliefslich kamen sie durch Vertrag vom 6. November 1846[2] überein, die Scheinexistenz der Republik Krakau überhaupt aufzuheben und ihr Gebiet Österreich einzuverleiben.

Ebenso bildeten zufolge eines Vertrages zwischen den Höfen von Wien, St. Petersburg, London und Berlin vom 5. November 1815[3] die Ionischen Inseln, die von 1807 bis 1809 französischer Besitz gewesen und dann von England erobert waren, einen freien und unabhängigen Staat unter dem unmittelbaren und ausschliefslichen Schutze des Königs von Grofsbritannien und Irland, seiner Erben und Nachfolger. Ihre innere Organisation sollten sie regeln mit Genehmigung der Schutzmacht, die einen Lord Commissaire auf den Inseln residieren liefs. Dementsprechend wurde die Verfassung vom 26. August 1817 vom Könige von England ratificiert. Die Berufung und Vertagung des Ionischen Parlaments erfolgte hiernach durch den Commissaire, die Auflösung durch die englische Krone. Nach dem Vertrage der Grofsmächte wurden alle Häfen hinsichtlich der Ehren- und militärischen Rechte („quant aux droits honori-

[1] Martens, Recueil Supplém. Bd. 6, S. 251.
[2] Martens, Nouveau Recueil Bd. 9, S. 374 ff.
[3] Martens, Recueil Supplém. Bd. 6, S. 663.

fiques et militaires") als unter britischer Botmäßsigkeit stehend angesehen. Die auswärtige Vertretung der Ionischen Inseln, sowohl die diplomatische wie die Konsularvertretung, ging auf England über. Ebenso fand bei den Ionischen Inseln eine diplomatische Vertretung anderer Mächte nicht statt. Zugelassen wurden nur Handelsagenten oder Konsuln, welche lediglich mit der Führung von Handelsangelegenheiten betraut waren. Die Inseln führten jedoch eine besondere Handelsflagge, welche als die eines befreundeten Staates anerkannt wurde. Durch Vertrag der Grofsmächte vom 14. November 1863[4] wurde auf Antrag der Schutzmacht die Aufhebung des bisherigen Verhältnisses und die Einverleibung der Inseln in das Königreich Griechenland genehmigt.

Die Ansichten über das Wesen der Protektion in beiden Fällen und über die Stellung der protegierten Gebiete gehen weit auseinander. In Übereinstimmung mit dem Wortlaute der Verträge herrscht darüber keine Meinungsverschiedenheit, dafs Krakau wie die Ionischen Inseln als Staaten zu betrachten sind. Nur Wheaton sieht letztere als den englischen Kolonien gleichstehend und somit als integrierenden Bestandteil des britischen Reiches an. Krakau wird sogar allgemein für einen souveränen Staat gehalten, so von G. F. Martens, Klüber, Jellinek, die Ionischen Inseln erklären G. F. Martens und Klüber für halbsouverän, Sir Travers Twiss, Calvo und Jellinek für souverän. Unentschieden blieb dabei das Problem, wie einem souveränen Staate durch Vertrag dritter Mächte eine Protektion auferlegt werden konnte. Die Annahme von Jellinek, die drei Mächte, welche die Republik Krakau gründeten, hätten auch gleich den Protektionsvertrag für sie abgeschlossen und die Ionischen Inseln hätten wenigstens stillschweigend

[4] Geffcken, Recueil manuel et pratique I, S. 278 ff. Vgl. auch Neigebauer, Die Verfassung der Ionischen Inseln und die neuesten Bemühungen, eine Reform derselben herbeizuführen, Leipzig 1839.

eingewilligt, widerspricht dem Wesen des völkerrechtlichen Vertrages wie den thatsächlichen Verhältnissen, da weder Krakau noch die Ionischen Inseln die Protektion, unter die sie gestellt waren, jemals wollten. Richtiger spricht Heilborn von der Auferlegung des Protektorats (soll heifsen: der Protektion) über den erst zu gründenden Staat durch die Grofsmächte. Aber der Rechtsgrund der Auferlegung bleibt dabei unerklärt.

Die Thatsache, dafs die beiden Gebiete in den Verträgen als Staaten, sogar als unabhängige Staaten bezeichnet werden, entscheidet zunächst nichts über ihren staatlichen Charakter. Die blofse Bezeichnung ist hier ebenso gleichgültig, als wenn sich etwa eine englische Kolonie ohne Änderung ihres rechtlichen Charakters Staat nennen würde.

Krakau wie die Ionischen Inseln waren unmittelbar vor Begründung der Protektion nicht Staaten, sondern Gebiete, über welche die verbündeten Mächte nach Eroberungsrecht zu verfügen befugt waren. Die Mächte wären in der Lage gewesen, die Gebiete zu selbständigen Staaten zu gestalten, die dann zu einer oder mehreren Grofsmächten in ein Schutzverhältnis getreten wären. Sie haben auch in der Wiener Kongrefsakte erklärt, dafs sie Krakau und die Ionischen Inseln zu Staaten machten, es aber in Wahrheit nicht gethan. Mag man die Möglichkeit nicht souveräner Staaten behaupten oder leugnen, jedenfalls gehört es zum Wesen des Staates, dafs er zum mindesten nach einzelnen Richtungen hin eine Herrschaft aus eigenem Rechte ausübt. Eine solche war aber hier nirgends vorhanden. Die Verfassung Krakaus war von den drei Schutzmächten direkt erlassen, die der Ionischen Inseln wenigstens von der Schutzmacht genehmigt. Selbst die höchste innere Autorität der Ionischen Inseln, der Lord High Commissioner, wurde von England bestellt. Man mag sie immerhin mit Sir Travers Twiss und Jellinek nicht für eine englische, sondern für eine ionische Autorität ausgeben, das ändert nichts an der Thatsache, dafs diese höchste ionische Autorität nach der

Wiener Kongrefsakte der Vertreter der englischen Staatsgewalt war. Die beiden Gebiete waren daher nicht Staaten.

Wenn man sie als Staaten bezeichnete, so geschah dies zur Beruhigung der Bewohner. Diesen wurde damit ein Schein von Selbständigkeit eingeräumt, die man ihnen thatsächlich versagte. Denn es fehlten die wesentlichen Merkmale des Staates.

Krakau war ein Kondominat der drei Mächte, das Gebiet der Ionischen Inseln eine Besitzung der britischen Krone, die dieses Land durch Eroberung und Vertrag mit den Ostmächten unter gewissen einschränkenden Bedingungen erworben hatte. Wenn während des Krimkrieges das englische Admiralitätsgericht entschied, das Verbot des Handels mit Rufsland für die englischen Schiffe erstrecke sich nicht ohne weiteres auch auf die ionischen[5], so ist die Interpretation des Umfanges eines staatlichen Verbotes für den Charakter der Ionischen Inseln gleichgültig. Jedenfalls hätte England das Verbot auch für diesen Teil seiner Besitzungen ohne weiteres erlassen können. Die Verfassung der beiden Protektionsländer hatte daher nicht einen staatlichen, sondern nur einen kommunalen Charakter.

Der Mangel der staatlichen Eigenschaft des Protektionslandes erklärt allein, wie die Protektion durch einseitigen Akt der Schutzmächte begründet werden konnte. Es handelte sich dabei um einen Ausflufs der Dispositionsbefugnis der verbündeten Mächte über das eroberte und ihnen von Frankreich abgetretene Gebiet.

Wie die Protektion ohne Zustimmung des Protektionslandes begründet wurde, so hörte sie auch ohne dieselbe auf. Bei Krakau verständigten sich die drei Mächte einfach dahin, das bisherige Kondominat, welches man als Republik bezeichnete, einer von ihnen, Österreich, allein zu überlassen. An der einseitigen Abtretung der Ionischen Inseln an Griechenland hätte trotz der europäischen Verträge

[5] Vgl. Calvo, Le droit international Bd. 1, S. 176.

England ebenso wenig etwas gehindert wie Sardinien an der Abtretung von Savoyen und Nizza einige Jahre zuvor. Wenn England dazu die vertragsmäfsige Zustimmung der anderen Grofsmächte einholte, so lag dabei der Gedanke zu Grunde, dafs die Ionischen Inseln der englischen Krone nicht blofs im rein englischen Interesse, sondern im Gesamtinteresse Europas überlassen und anvertraut seien. Dieses europäischen Mandats der Protektion konnte sich England nur mit Zustimmung der anderen Grofsmächte wieder entledigen.

Die Protektion ist also, wenn man nicht das aus dem früheren Mittelalter überkommene und einer vergangenen Staatsbildung angehörige Schutzverhältnis Andorras zu Frankreich und dem spanischen Bischof von Urgel hierher rechnen will[6], zur Zeit erloschen. Es kann jedoch jederzeit, sei es in überseeischen Kolonien, sei es im Oriente, eine Erneuerung des Rechtsinstitutes stattfinden, und deshalb mufs dasselbe als ein gegenwärtig noch aktuelles betrachtet werden.

---

[6] Andorra stand im Mittelalter unter dem gemeinsamen Schutze des Grafen von Foix und des Bischofs von Urgel, die als Territorialherren eine quasi völkerrechtliche Stellung einnahmen. Die Schutzrechte des Grafen von Foix sind später auf Navarra und von diesem auf Frankreich, eine zweifellos völkerrechtliche Persönlichkeit übergegangen, während der Bischof von Urgel als spanischer Unterthan in keiner Hinsicht mehr ein Subjekt des Völkerrechtes ist, gleichwohl aber im Widerspruche damit gegenüber Andorra Befugnisse ausübt, die sonst nur einem Staate zustehen können. Wie im Mittelalter die Könige von Navarra sich als souveräne Fürsten von Andorra bezeichneten, und auch noch heute Frankreich und der Bischof von Urgel die Richter ernennen, so wird man wohl juristisch korrekt Andorra als ein Kondominat Frankreichs und des Bischofs von Urgel, der in dieser Beziehung als Mitsouverän gilt, aufzufassen haben, wobei jedoch dem Gebiete eine ausgedehnte kommunale Selbständigkeit beigelegt ist.

---

§ 4.

Das Protektorat.

Im Gegensatz zu der Protektion bildet das Protektorat vorwiegend ein Mittel kolonialer Ausbreitung der europäischen Mächte und findet sich fast ausschliefslich aufserhalb Europas. Auch gehören die betreffenden Verträge zum gröfsten Teile diesem Jahrhundert an.

Die zahlreichen Verträge der englisch-ostindischen Companie mit indischen Fürsten aus dem Jahre 1757 bis 1791[1] sind dem Charakter der Companie entsprechend vorwiegend Handelsverträge, welche bisweilen mit Landabtretungen an die Companie in gröfserem oder geringerem Umfange verbunden sind. Einige Verträge, z. B. der mit dem Herrscher von Arcot von 1785 und der mit dem Herrscher von Tanjour von 1787[2] gehen noch weiter und enthalten geradezu ein Schutz- und Trutzbündnis, indem sie die indischen Herrscher zur Zahlung gewisser Summen für die Unterhaltung des Heeres in Friedenszeiten verpflichten. Besondere Beschränkungen werden dagegen den indischen Fürsten noch nicht auferlegt. Erst die späteren

---

[1] Abgedruckt bei Chalmers, Collection of Treaties between Great Britain and other powers, London 1790, Bd. 2, S. 463—527. Vergl. auch Martens, Recueil des traités etc., Göttingen 1791 ff., Bd. 6, S. 49, 114, 156; Chesney, Indian. Polity, London 1868, S. 7 ff.

[2] Chalmers a. a. O. S. 491, 499.

Verträge garantieren den indischen Fürsten zwar die unabhängige innere Regierung, unterwerfen sie aber in Bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten der englischen Kontrolle. Typisch sind in dieser Beziehung die Verträge der Companie mit dem Nizam von Hyderabad vom 12. Oktober 1800[3], dem Rajah von Travancore vom 2. Mai 1805[4], dem Rajah von Cochin vom 17. Oktober 1809[5] und dem Herrscher von Bahalwulpore vom 22. Februar 1833[6]. Das Verhältnis der einheimischen Fürsten zu England ist denn auch weiterhin allgemein nach diesem Typus geregelt worden. Erstere unterstehen dem mehr oder minder grofsen Einflusse Englands, das bei ihnen durch einen Residenten vertreten wird. Sie haben unbeschränkte Civil- und Strafgerichtsbarkeit, erheben ihre eigenen Einkünfte, bisweilen sogar Grenzzölle. Verschiedene Fürsten unterhalten auch eigenes Militär, doch wird eine Teilnahme an der Landesverteidigung von ihnen nicht verlangt, obgleich einige zu diesem Zwecke Kontributionen an die britische Regierung zahlen. Dagegen dürfen die indischen Fürsten keinerlei politische Beziehungen mit anderen Staaten unterhalten und vielfach stehen in ihrem Gebiete britische Garnisonen[7].

Ähnlicher Natur sind die Verträge der Niederlande mit indischen Fürsten des Archipels aus neuerer Zeit, von denen beispielsweise die mit dem Fürsten von Bleling und dem Fürsten von Karang Assam, beide vom 9. Juli 1846[8], hier angeführt werden mögen. In diesen erklären die indischen Fürsten, dafs ihre Länder zu dem Reiche Niederländisch-Indien gehören und erkennen den König der Niederlande als ihren Souverän an. Sie verpflichten sich daher,

---

[3] Aitchinson, A collection of treaties and engagements and sunnods, relating to India and neighbouring countries, Calcutta 1863/64, Bd. 5, S. 69 ff.
[4] A. a. O. S. 310 ff.
[5] A. a. O. S. 322 ff.
[6] Martens, Supplément au recueil Bd. 19, S. 10.
[7] Chesney, Indian Polity S. 53.
[8] Murhard (Martens), Nouveau recueil général Bd. 3, S. 242, 246.

an andere Staaten keinerlei Landabtretungen zu machen, sonstige Verträge nur unter Genehmigung der niederländischen Regierung abzuschliefsen. Letztere, die bei den Fürsten durch einen Residenten vertreten wird, mischt sich aber in die innere Verwaltung der Länder nicht ein, diese verbleibt vielmehr den indischen Fürsten.

Ein Vertrag, dessen Inhalt zum Teil noch an orientalische Vasallenverhältnisse, zum Teil an das Lehenswesen des Abendlandes anklingt, ist der Rufslands mit Georgien oder vielmehr, wie es offiziell heifst, mit dem Zar von Kartalanien und Kachetien vom 24. Juli 1783 [9]. In demselben sagt sich der Beherrscher von Georgien von jeder anderen Vasallenschaft los und erkennt die Oberherrschaft und den Schutz der russischen Kaiserin an. Diese übernimmt die Schutzherrschaft und garantiert dem Georgier seine Besitzungen. Die georgischen Fürsten haben beim Regierungsantritte die Bestätigung und Investitur von Rufsland zu verlangen und einen Huldigungseid zu leisten. Verhandlungen mit auswärtigen Mächten dürfen sie nur mit Genehmigung der russichen Befehlshaber an der dortigen Grenze führen. Dagegen gelten alle Verträge Rufslands mit anderen Mächten auch für Georgien. Andererseits wird die innere Verwaltung, die Gerichts- und Rechtspflege, sowie die Erhebung der Abgaben vollständig dem georgischen Fürsten überlassen. Endlich wird der georgische Erzbischof Mitglied des heiligen Synods, und der georgische Adel erhält, sofern er im russischen Reiche verweilt, die Rechte des russischen Adels.

Ein dauerndes Abhängigkeitsverhältnis ist ferner begründet worden durch den Friedensvertrag zwischen Rufsland und Chiwa vom $\frac{\text{30. November}}{\text{12. Dezember}}$ 1873 [10]. In demselben bekennt sich der Khan von Chiwa als den getreuen Diener des Kaisers von Rufsland. Er verzichtet auf alle direkten

[9] Martens, Recueil des traités Bd. 2, S. 442.
[10] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 26, S. 128.

freundschaftlichen Beziehungen mit Souveränen und benachbarten Khans, auf den Abschlufs jeglicher Handels- und sonstiger Verträge mit ihnen und übernimmt die Verpflichtung, ohne Wissen und Willen der russischen Militärbehörden keine kriegerische Operation zu beginnen.

Bochara befindet sich zwar auch in einer gewissen Abhängigkeit von Rufsland. Dieselbe ist jedoch nicht vertragsmäfsig formuliert worden und ist daher als eine rein thatsächliche zu betrachten.

Durch die gröfste juristische Präcision zeichnen sich die Protektoratsverträge aus, welche Frankreich zur Ausbreitung seines überseeischen Besitzes mit verschiedenen aufsereuropäischen Staatswesen abgeschlossen hat.

Es kommt hier zunächst in Betracht der Vertrag zwischen Frankreich und der Königin Pomare von Taiti vom 9. September 1842[11]. In demselben wird die Souveränetät der Königin, ihre und ihrer Häuptlinge Autorität über ihre Völker gewährleistet, insbesondere gehen alle Gesetze und Verordnungen von der Königin aus. Jedoch sichert diese freie Religionsübung zu. Dagegen nehmen die Königin und ihre Häuptlinge die Protektion des Königs der Franzosen an, indem sie seiner Regierung, beziehungsweise deren Beauftragten die Leitung der Beziehungen mit den fremden Mächten überlassen. Als später bei der Flaggenhissung zwischen den Parteien ein Zwist entstanden war, wurde in einem Briefe des französischen Admirals Dupetit-Thouars an die Königin Pomare vom 4. November 1843 die Übernahme des Protektorats dahin erklärt, und diese Erklärung später von der Königin gutgeheifsen, dafs die Souveränetät Taitis nach aufsen auf Frankreich mit der Bitte der Königin um Übernahme des Protektorats übergegangen sei[12]. An die Stelle des ursprünglichen Protektoratsvertrages trat später die Konvention von Papete vom 5. August 1847.

[11] Murhard (Martens), Nouveau recueil général Bd. 3, S. 563 ff.
[12] A. a. O. Bd. 6, S. 60.

Durch den Cessionsvertrag Königs Pomare V. vom 29. Juli 1880, durch den dieser sein Land an Frankreich abtrat, nahm jedoch das Protektorat selbst ein Ende[13].

Der Vertrag zu Udong vom 11. August 1863, erweitert durch die Konvention zu Pean-Penh vom 17. Juni 1884[14], zwischen Frankreich und Kambodja sichert ersterem die auswärtige Vertretung des Schutzstaates Kambodja, letzterem den Schutz Frankreichs gegen innere Aufstände und auswärtige Angriffe zu.

Ähnliche Bestimmungen enthält der Vertrag zwischen Frankreich und Anam vom 15. März 1874[15]. Das durch denselben begründete Rechtsverhältnis zwischen den beiden Staaten wird in einem Schreiben des französischen Marineministers an den Minister des Auswärtigen vom 19. April 1875[16] ausdrücklich als Protektorat bezeichnet. In dem Vertrage sichern sich die beiden Kontrahenten gegenseitig Friede, Freundschaft und beständiges Bündnis zu. Frankreich erkennt die Souveränetät und vollständige Unabhängigkeit Anams gegenüber jeder fremden Macht an und verspricht ihm Hilfe gegen innere und äufsere Feinde. Als Erkenntlichkeit für diesen Schutz verpflichtet sich Anam, seine äufsere Politik der Frankreichs anzupassen und in seinen gegenwärtigen diplomatischen Beziehungen, abgesehen von Handelsverträgen, nichts zu ändern. Aber auch Handelsverträge dürfen nichts dem mit Frankreich geschlossenen Widersprechendes enthalten, und die französische Regierung mufs vor deren Abschlusse von denselben in Kenntnis gesetzt werden. Streitigkeiten der Franzosen mit Fremden gehören vor den französischen Residenten, der Franzosen und Fremden mit Anamiten, falls der Resident keinen Vergleich zu stande bringen kann, vor ihn und einen anamiti-

---

13 Vergl. British and Foreign State Papers Bd. 71, S. 217 ff.

14 de Clercq, Recueil des traités de la France Bd. 8, S. 608, Bd. 14, S. 382.

15 Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 42, S. 278.

16 A. a. O. S. 294.

schen Richter, die zusammen nach der Billigkeit eine Entscheidung treffen. Frankreich bestellt als seinen Vertreter einen Residenten in Huë, Anam kann Residenten in Saigon und Paris ernennen.

Eine weitere Ausdehnung dieses Protektorats erfolgte durch den neuen Protektoratsvertrag vom 6. Juni 1884[17]. Anam erkennt hiernach das französische Protektorat an. Infolgedessen geht die auswärtige Vertretung Anams auf Frankreich über, und die Anamiten im Auslande werden unter französischen Schutz gestellt. Dagegen gewährt Frankreich dem Schutzstaate Schutz gegen innere Aufstände und auswärtige Angriffe und behält sich zu diesem Zweck die militärische Besetzung der ihm geeignet erscheinenden Punkte vor. Ein französischer Generalresident leitet die auswärtige Verwaltung Anams und überwacht die regelmäfsige Ausführung des Protektorates. Unter ihm stehen in den einzelnen Provinzen von Tonkin Residenten, welche die Lokalverwaltung dieses Landes überwachen. Alle Fremden treten unter französische Jurisdiktion. Für das Zollwesen tritt die Gesetzgebung von Cochinchina in Kraft, und die Verwaltung wird französischen Beamten anvertraut. Im übrigen bleibt die innere Verwaltung den anamitischen Behörden.

Ein dem anamitischen entsprechendes Protektoratsverhältnis ist begründet worden durch den sogenannten Bardovertrag zwischen Frankreich und Tunis vom 12. Mai 1881[18], der von dem Bey in seiner Anzeige von dem Vertragsabschlusse an den Sultan als Protektoratsvertrag[19] in einem Cirkular des französischen Ministerresidenten Roustan vom 9. Juli 1881[20] als Garantievertrag bezeichnet wird. Die früheren, ziemlich unklaren Verhältnisse Tunesiens zur Türkei, die schliefslich 1871 zur Anerkennung der von

[17] A. a. O. Bd. 46, S. 258 ff.
[18] A. a. O. Bd. 39, S. 94.
[19] Note vom 15. Mai 1881, a. a. O. S. 101.
[20] A. a. O. S. 109.

verschiedenen Mächten auch weiterhin bestrittenen Suzeränetät der Pforte seitens des Beys führten, sind hier ohne Interesse[21]. Jedenfalls hat Frankreich Tunis als unabhängigen Staat betrachtet und mit ihm in dieser Eigenschaft den Vertrag geschlossen. Derselbe räumt Frankreich das Recht ein, zur Wiederherstellung der Ordnung und Sicherheit die ihm geeignet scheinenden Punkte zu besetzen. Diese Besetzung hört auf, wenn nach der übereinstimmenden Ansicht der französischen und tunesischen Militärbehörden die lokalen Obrigkeiten zur Aufrechterhaltung der Ordnung im stande sind. Frankreich verpflichtet sich dagegen zur Unterstützung des Beys gegen jede Gefahr, welche seiner Person, seiner Dynastie oder der Ruhe seiner Staaten droht, und garantiert die Ausführung der bestehenden Verträge zwischen Tunis und den anderen Mächten. Als seinen Vertreter bei dem Bey ernennt es einen Ministerresidenten. Weiterhin übernimmt Frankreich den Schutz der Interessen Tunesiens und seiner Staatsangehörigen im Auslande, wogegen der Bey sich verpflichtet, kein internationales Abkommen ohne vorherige Verständigung mit der französischen Regierung abzuschliefsen. Im Anschlusse an diesen Vertrag ernannte der Bey, um die nach dem Vertrage notwendigen beständigen Verhandlungen zwischen seinem auswärtigen Ministerium und dem französischen Ministerresidenten zu vermeiden, letzteren zu seinem alleinigen Bevollmächtigten für alle Beziehungen mit den Vertretern fremder Mächte[22]. Zufolge eines französischen Gesetzes vom 27. März 1883[23] sind für das Gebiet der Regentschaft Tunis französische Gerichte für Franzosen und Schutzbefohlene errichtet worden, welche an die Stelle der auf Grund

[21] Vgl. darüber insbesondere Ed. Engelhardt, Situation de la Tunésie an point de vue international in der Revue de droit international Bd. 13, S. 331, der sich für die Unabhängigkeit Tunesiens von der Türkei ausspricht.

[22] Cirkular Roustans vom 9. Juni 1881 bei Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 39, S. 109.

[23] A. a. O. Bd. 43, S. 54.

der Kapitulationen bestehenden französischen Konsulargerichtsbarkeit traten. Demnächst haben jedoch die meisten europäischen Mächte auf ihre Konsulargerichtsbarkeit in Tunis zu Gunsten Frankreichs verzichtet[24]. Die Angehörigen dieser Mächte sind daher bezüglich ihres Gerichtsstandes in Tunis zu Schutzbefohlenen Frankreichs geworden.

Das neueste Protektorat Frankreichs über einen anderen Staat wurde begründet durch den Friedensvertrag mit Madagaskar vom 17. Dezember 1885[25]. Auch hier übernimmt Frankreich die Vertretung des Schutzstaates in seinen auswärtigen Beziehungen. Die hierher gehörenden Verhandlungen hat der französische Resident zu leiten, welcher mit einer militärischen Eskorte seinen Sitz in Tananariva hat. Madagassen, die sich im Auslande aufhalten, stehen unter französischem Schutze. Andrerseits will sich Frankreich in die innere Verwaltung Madagaskars nicht einmischen. Jedoch werden Franzosen, die sich in Madagaskar aufhalten, nach französischen Gesetzen regiert. Frankreich sichert endlich der Königin seinen Beistand bei Verteidigung ihrer Staaten zu. Dieses Protektoratsverhältnis ist nach dem letzten Kriege zwischen beiden Staaten durch einen neuen Vertrag von 1896 ersetzt worden, der die französischen Rechte erheblich erweitert.

In dem Vertrage von Ucciali vom 2. Mai 1889 zwischen Italien und Abessinien[26], der sich als Freundschafts- und Handelsvertrag bezeichnet und im übrigen den gewöhnlichen Inhalt eines solchen hat, willigt der Herrscher von Abessinien ein, sich der italienischen Regierung zu bedienen für alle Verhandlungen, die er mit fremden Mächten und Regierungen hat.

Der Vollständigkeit halber mögen hier noch die zahllosen Verträge erwähnt werden, welche die Vereinigten Staaten von Amerika Ende des vorigen und in diesem Jahr-

---

[24] A. a. O. S. 54 ff., s. die amtlichen Erklärungen.
[25] A. a. O. Bd. 46, S. 277 ff.
[26] A. a. O. Bd. 51, S. 194 ff.

hundert mit den Indianerstämmen abgeschlossen haben[27]. Dieselben enthalten meist umfassende Landabtretungen an die Vereinigten Staaten, wogegen diese dem betreffenden Stamme den Rest seines Gebietes innerhalb bestimmter Grenzen garantieren. Es folgen demnächst eingehende Bestimmungen über den Handelsverkehr, dessen weitere Regelung meist ausdrücklich den Vereinigten Staaten überlassen wird. Aufserdem findet sich in den älteren Verträgen die Bemerkung, dafs der Indianerstamm den Schutz der Vereinigten Staaten anerkennt und sich verpflichtet, mit keinem anderen Staate oder dessen Angehörigen Verträge abzuschliefsen.

Ein gemeinsames Protektorat mehrerer Mächte bildet dasjenige Deutschlands, Englands und der Vereinigten Staaten über die Samoa-Inseln. Eine Verständigung der Schutzmächte über das Protektorat erfolgte zunächst durch die Generalakte der Samoa-Konferenz zu Berlin vom 14. Juni 1889[28]. Diese Generalakte ist demnächst auch von Samoa selbst angenommen worden. Darin wird zunächst die Unabhängigkeit und Neutralität von Samoa anerkannt, und Gleichheit der Rechte für die Angehörigen der drei Mächte gewährleistet. Die Generalakte geht den Einzelverträgen der drei Mächte vor. Es soll ein oberster Gerichtshof gebildet werden, dessen Oberrichter durch die drei Mächte und mangels einer Einigung durch den König von Schweden und Norwegen ernannt wird und eine Bestallung von der samoanischen Regierung erhält. Der oberste Gerichtshof entscheidet über alle Streitigkeiten aus der Generalakte, insbesondere über Thronansprüche, Konflikte der drei Mächte, Landeigentum und Prozesse zwischen Fremden und Eingeborenen. Für den Municipaldistrikt von Apia wird ein besonderer Municipalrat bestellt. Die Mitglieder des-

[27] Einer der ersten der mit den Creeks vom 7. August 1790 bei Martens, Recueil Bd. 3, S. 335. Vgl. ferner Recueil Supplém. Bd. 10, S. 1026 ff., 1138 ff.; Wheaton Bd. 1, S. 51.

[28] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 51, S. 346 ff.

selben werden auf zwei Jahre von den steuerzahlenden Grundbesitzern und Gewerbetreibenden gewählt. Den Präsidenten des Municipalrates ernennen die drei Mächte und, mangels einer Einigung, die Niederlande, die Schweiz, Mexiko oder Brasilien. Daſs Samoa in seinen auswärtigen Beziehungen ausschlieſslich von den drei Mächten vertreten wird, ist in dem Vertrage nicht ausdrücklich gesagt, ergiebt sich aber aus ihrer alleinigen Kontrolle der gesamten samoanischen Verwaltung.

Als Protektorat aufzufassen ist auch das Verhältnis Englands zu Transvaal nach dem Friedensvertrage vom 3. August 1881. Doch wird es erst in dem folgenden Paragraphen behandelt werden, da es in dem Vertrage nicht als Protektorats-, sondern als Suzeränetätsverhältnis bezeichnet wird.

Als Protektorat wird vielfach auch die Stellung Italiens zu der Republik San Marino ausgegeben. Nach dem Vertrage vom 22. März 1862, der durch kgl. Dekret vom 28. April 1872 auf zehn Jahre und von da an auf je ein weiteres Jahr vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung verlängert ist, hat jedoch San Marino keineswegs das italienische Protektorat angenommen. Vielmehr verpflichtete es sich nur, der steten schützenden Freundschaft des Königs von Italien gewiſs, von keiner anderen Macht ein etwa angebotenes Protektorat anzunehmen. Im übrigen enthält der Vertrag nur Bestimmungen über Handel, Verkehr, Auslieferung etc.[29].

Das Beispiel eines bedingten Protektorats giebt der Freundschafts- und Handelsvertrag zwischen Italien und dem Sultan von Aussa vom 9. Dezember 1888[30]. Darin verpflichtet sich der Sultan, falls eine fremde Macht von seinem Gebiete Besitz ergreifen sollte, die italienische Flagge

[29] Vgl. Brusa, Staatsrecht des Königreichs Italien in v. Marquardsens Handbuch S. 493 ff.

[30] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 51, S. 191 ff.

zu entfalten und sich als unter italienischem Protektorate stehend zu erklären.

Wie verschieden auch im einzelnen die Bestimmungen der angeführten Verträge sein mögen, so finden sich doch in ihnen allen gewisse gemeinsame Grundzüge, aus denen sich das Protektorat als einheitliches Institut des Völkerrechtes entwickeln läfst.

Im Gegensatze zu der Protektion ist bei dem Protektorate schon vor Begründung des Schutzverhältnisses der Schutzstaat als Staatswesen vorhanden. Dieses Staatswesen steht allerdings in der Regel auf einer wesentlich niedrigeren Stufe politischer und kultureller Entwicklung als die Schutzmacht. Gleichwohl vereinigt es in sich im Gegensatze zum Stamme, zur Horde oder zur isolierten Dorfschaft alle diejenigen Momente, die nach moderner Auffassung das Wesen des Staates ausmachen. Diese Staatswesen sind aber ferner auch Subjekte des Völkerrechtes. Sobald ein Staatswesen mit anerkannten Gliedern der Völkerrechtsgemeinschaft in völkerrechtlichen Verkehr tritt, Verträge schliefst und diplomatische Beziehungen unterhält, unterwirft es sich für seinen Verkehr mit den betreffenden Staaten den Normen des Völkerrechtes und wird damit selbst ein Glied dieser Gemeinschaft und Subjekt des Völkerrechtes[31]. Die Schutzstaaten haben daher regelmäfsig schon vor Abschlufs des Protektoratsvertrages als Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft mit anderen Staaten in diplomatischen Beziehungen gestanden und mit ihnen Verträge abgeschlossen.

Ein anerkanntes Subjekt des Völkerrechtes kann aber seine Beziehungen zu anderen Staaten in einer für beide

---

[31] Unhaltbar erscheint die Ansicht von Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat S. 7 ff., dafs es einer besonderen Aufnahme in die Völkerrechtsgemeinschaft bedürfe, daher China und Japan ihr zur Zeit noch nicht angehörten. Unerfindlich ist, weshalb er den diplomatischen Verkehr nicht als Kennzeichen gelten lassen will (S. 18), da dieser nur nach Mafsgabe des Völkerrechtes und durch Subjekte desselben möglich ist. Für einen Staat, der mit europäischen Mächten in diplomatischem Verkehre steht, gilt daher auch das Völkerrecht.

Teile bindenden Weise nur regeln auf dem Wege des völkerrechtlichen Vertrages. Alle Protektorate sind daher begründet worden durch Vertrag. Einen völkerrechtlichen Vertrag können nun aber lediglich souveräne Staaten abschliefsen. Wenn hiervon bei den Protektoratsverträgen Anam, das unter der Lehnsherrschaft Chinas, und Tunis, das unter der Suzeränetät der Pforte stand, eine Ausnahme zu machen scheinen, so kommt andrerseits in Betracht, dafs diese Abhängigkeitsverhältnisse von Frankreich nicht anerkannt wurden, und die betreffenden Staaten jedenfalls den Protektoratsvertrag unter Lossagung von jeder anderen Abhängigkeit als vollkommen souveräne Staaten abgeschlossen haben. Eine andere Begründungsart als der Vertrag zwischen Schutzmacht und Schutzstaat ist für das Protektorat nicht möglich, weil sonst nicht das begründet werden würde, was, wie später darzuthun sein wird, das Wesen des Protektorats ausmacht, ein völkerrechtliches Verhältnis unter souveränen Staaten. Insbesondere kann ein Beschlufs mehrerer Grofsmächte niemals der rechtliche Entstehungsgrund für ein Protektorat sein, da ein solcher Beschlufs kein völkerrechtliches Verhältnis zwischen zwei unabhängigen Staaten herzustellen vermag. Wenn man den Beschlufs der Grofsmächte bisweilen als Entstehungsart des Protektorats ausgiebt, so beruht dies darauf, dafs man das wesentlich verschiedene Institut der Protektion mit unter den Begriff des Protektorates zwingt. Es wird daher wenigstens anerkannt, dafs die Auferlegung eines Protektorates durch Beschlufs der Grofsmächte nicht einem bereits vorhandenen Staate gegenüber, sondern nur bei Gründung eines neuen Staates stattfinden dürfe[32]. Das Protektorat setzt aber einen bereits vorhandenen Staat notwendig voraus.

Nun kann allerdings durch einen völkerrechtlichen Vertrag ein Staat sich selbst und seine ganze staatliche

---

[32] Heilborn a. a. O. S. 88.

Existenz aufgeben und in seine Einverleibung in einen anderen Staat willigen. Ein solcher Cessionsvertrag für das ganze Staatsgebiet, dem die Thatsache der Einverleibung unmittelbar folgen müſste, ist der Protektoratsvertrag nun zweifellos nicht. Denn das Protektorat hat die Fortdauer des Schutzstaates als Staat mit allen Rechten, auf die sich die vertragsmäſsige Beschränkung nicht erstreckt, zur Folge.

Nun könnte man behaupten, wenn ein Staat sein gesamtes Herrschaftsrecht zu Gunsten eines anderen Staates aufzugeben in der Lage sei, so könne er auch das Wenigere thun und einzelne Rechte der Substanz nach an einen anderen Staat abtreten, nicht bloſs bei ihrer Ausübung sich beschränken. Damit käme man zu der Anerkennung, daſs eine geteilte Souveränetät möglich sei, und das Wesen des Protektorates in der Halbsouveränetät des Schutzstaates bestehe. Es kann dahingestellt bleiben, ob ein Staat überhaupt als solcher fortdauern kann, wenn er der staatlichen Persönlichkeit an sich inhärente Rechte, z. B. das, mit anderen Staaten in völkerrechtlichen Verkehr zu treten, aufgiebt Jedenfalls bezeichnet die Souveränetät die Unabhängigkeit der Staatsgewalt von jeder höheren Macht. Diese Unabhängigkeit duldet aber auch keine Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet staatlichen Handelns zu Gunsten einer anderen staatlichen Macht. Die Halbsouveränetät ist daher ein juristisch unhaltbarer Begriff, eine Verwirrung der bloſs politischen Abhängigkeit mit der völkerrechtlichen.

Die Verträge, durch welche Protektorate begründet sind, sprechen aber auch nirgends von einer Teilung der staatlichen Herrschaftsrechte oder einer Halbsouveränetät des Schutzstaates. Vielmehr erkennen sie entweder ausdrücklich oder implicite die Souveränetät oder Unabhängigkeit des Schutzstaates als fortdauernd an, so die Verträge Englands mit den indischen Fürsten, Frankreichs mit Taiti, Anam, Tunis, Madagaskar, Italiens mit Abessinien, sowie

die Generalakte der Samoakonferenz. Wenn andrerseits in Verträgen der Niederlande mit indischen Fürsten letztere den König der Niederlande als ihren Souverän anerkennen, oder in den Verträgen russischer Schutzstaaten von einer Vasallenstellung ihrer Fürsten die Rede ist, so beruht dies auf der später zu erörternden Besonderheit dieser Protektoratsverhältnisse. Dem positiven Völkerrechte, wie es in den Protektoratsverhältnissen zum Ausdrucke gelangt ist, bleibt jedenfalls die Idee einer geteilten Souveränetät oder einer Halbsouveränetät ebenso fremd, wie sie juristisch unmöglich ist. Vielmehr kann die Souveränetät und damit die Fülle der staatlichen Gewalt nur einem von beiden Staaten zustehen.

In der Regel wird dem Schutzstaate die Souveränetät beigelegt. Hat er sich durch den Protektoratsvertrag Beschränkungen unterworfen, so können diese demnach, da ihm die Fülle der Staatsgewalt verbleibt, nicht in der Abtretung einzelner Herrschaftsrechte der Substanz nach, sondern nur darin bestehen, dafs er sich, unter Wahrung seiner vollen staatlichen Individualität in der Ausübung einzelner Hoheitsrechte vertragsmäfsig Beschränkungen zu Gunsten eines anderen Staates unterwirft. Eine solche vertragsmäfsige Selbstbeschränkung ist aber mehr oder weniger Folge jedes völkerrechtlichen Vertrages, den ein Staat mit einem anderen abschliefst.

Diese vertragsmäfsige Selbstbeschränkung liegt bei dem Protektorate vorwiegend auf dem Gebiete der auswärtigen Politik, in der sich der Schutzstaat derjenigen der Schutzmacht anbequemt. Dies kann in verschiedenem Mafsstabe geschehen. Während der erste französisch-anamitische Vertrag nur von einer Anpassung der auswärtigen Politik Anams an diejenige Frankreichs spricht, und nach dem Bardovertrage Tunis keine internationalen Verträge ohne Verständigung mit Frankreich eingehen zu wollen einwilligt, fassen die meisten Verträge die rechtliche Formulierung des völkerrechtlichen Protektorates dahin, dafs der Schutzstaat sich

vertragsmäſsig verpflichtet, sich völkerrechtlich durch die Schutzmacht und deren Organe gegenüber anderen Staaten vertreten zu lassen und ohne deren Genehmigung keine völkerrechtlichen Verbindlichkeiten einzugehen.

Am reinsten ohne alles störende Beiwerk kommt dieses Wesen des Protektorates zum Ausdrucke in dem italienisch-abessinischen Vertrage, in dem der Herrscher von Abessinien einwilligt, sich für alle Verhandlungen mit fremden Mächten der italienischen Regierung zu bedienen. Aus dem Begriffe der Einwilligung ergiebt sich, daſs ihm damit nicht nur ein Recht beigelegt, sondern er vielmehr verpflichtet wird, künftig nur noch durch Vermittelung der italienischen Regierung mit anderen Mächten zu verkehren. Aber auch die englischen und französischen Protektoratsverträge besagen im wesentlichen nichts anderes. Sie übertragen die auswärtige Vertretung auf die Schutzmacht, lassen aber die Herrschaft des Schutzstaates nach innen unberührt.

Durch die Annahme des Protektorates hört der Schutzstaat, wie ihm die Souveränetät und die Fülle der Staatsgewalt bleibt, nicht auf, völkerrechtliche Persönlichkeit zu sein. Sein direkter völkerrechtlicher Verkehr beschränkt sich aber auf die Schutzmacht, die ihn anderen Staaten gegenüber vertritt. Die Schutzmacht ist bei dem Schutzstaate diplomatisch vertreten, dieser diplomatische Vertreter muſs aber gleichzeitig den Verkehr mit fremden Staaten vermitteln. Der Resident der Schutzmacht nimmt daher regelmäſsig eine doppelte Stellung ein, er ist Organ seines Staates gegenüber dem Schutzstaate und Organ des letzteren gegenüber fremden Staaten.

Das Protektorat wird meist nur eingegangen von Staaten, in denen die Konsulargerichtsbarkeit bestand. Diese ist aber ein Bestandteil der auswärtigen Verwaltung der betreffenden Staaten. Mit dem Protektorate hört der direkte völkerrechtliche Verkehr fremder Staaten mit dem Schutzstaate auf, es tritt ihnen nur noch die Schutzmacht

gegenüber. Im Verhältnis zu dieser, die ein europäisch civilisiertes Staatswesen ist, besteht aber kein Anspruch auf Konsulargerichtsbarkeit. Infolge des Protektorates verzichten daher allgemein die fremden Staaten auf die ihnen bisher zustehende Konsulargerichtsbarkeit. Andrerseits erweitert die Schutzmacht ihre bisherigen Konsulargerichte für ihre Staatsangehörigen und Schutzgenossen zu allgemeinen Gerichten für alle Europäer. Die Einrichtung einer Gerichtsorganisation der Schutzmacht innerhalb des Schutzstaates ist also keine Durchbrechung des Grundsatzes, dafs die Staatsgewalt des Schutzstaates nach innen unbeschränkt bleibt, sondern nur die Folge des Überganges der völkerrechtlichen Vertretung auf die Schutzmacht und der dadurch gebotenen Umbildung der Konsulargerichtsbarkeit.

Da vermöge des Protektorates die Schutzmacht den Schutzstaat in seinen internationalen Beziehungen deckt, so mufs sie ihn auch gegen etwaige Angriffe fremder Mächte beschützen. Gewöhnlich wird dieser Schutz auch ausgedehnt auf Aufstände im Innern. Von dieser Verpflichtung der Schutzmacht zum Schutze gegen innere und äufsere Feinde wird, obgleich sie völkerrechtlich etwas Sekundäres ist, auch die Bezeichnung des ganzen Rechtsverhältnisses hergeleitet, um damit die dem Schutzstaate erwachsenden Vorteile besonders hervorzuheben. Um der Schutzmacht die Erfüllung ihrer Schutzverpflichtung möglich zu machen, wird ihr innerhalb des Gebietes des Schutzstaates ein Besatzungsrecht entweder allgemein oder an bestimmten Punkten, entweder zeitweise oder dauernd zugestanden.

Die in den Protektoratsverträgen oder besonderen Abkommen zwischen Schutzmacht und Schutzstaat etwa enthaltenen Bestimmungen über Handel und Verkehr verfolgen den Zweck, den Angehörigen der Schutzmacht zum mindesten das Meistbegünstigungsrecht, womöglich ein Monopol zu sichern. Dieser Zweck kann aber unter der Herrschaft des

Protektorates meist nur unvollkommen erreicht werden. Denn der Protektoratsvertrag als der später geschlossene Vertrag steht den früher zwischen dem Schutzstaate und anderen Mächten geschlossenen Handelsverträgen nach. Diese älteren Verträge bleiben unberührt bis zu ihrer Abänderung oder bis zum Untergange des Schutzstaates. Die Meistbegünstigung ist daher das Höchste, was die Schutzmacht für ihre Angehörigen unter der Herrschaft des Protektorates überhaupt erreichen kann.

Das Protektorat ist jedoch politisch etwas anderes als es rechtlich besagt. Während es rechtlich dem schwächeren Staate gegenüber fremden Mächten den Beistand der Schutzmacht dauernd gewähren soll, bedarf politisch der beschützte Staat gegenüber keinem anderen Staate mehr des Schutzes als gegenüber der Schutzmacht. Politisch liegt das Protektorat nur im Interesse der Schutzmacht. Für sie ist es ein Mittel, ein fremdes Gebiet leichter zu unterwerfen, indem vorläufig die einheimische Staatsgewalt aufrecht erhalten, und damit den Bewohnern der Übergang in die neuen Verhältnisse erleichtert wird. Das Protektorat ist daher ein hervorragendes Mittel der kolonialen Ausbreitung europäischer Staaten. Es hat die politische Tendenz, den Einflufs der Schutzmacht beständig zu erweitern und damit die später unvermeidliche Einverleibung des Schutzstaates vorzubereiten. Während völkerrechtlich das Protektorat die Unabhängigkeit des Schutzstaates nicht berührt und denselben nach wie vor als souveränes Staatswesen erscheinen läfst, ist der Schutzstaat politisch von der Schutzmacht vollkommen abhängig. Diese politische Abhängigkeit läfst aber die völkerrechtliche Seite des Verhältnisses nicht vollständig unberührt, sondern wirkt auf dasselbe zurück. Damit kommen wir zu den bisher unerörtert gebliebenen Typen der russischen und niederländischen Protektoratsverträge.

Während das Protektorat als völkerrechtliches Verhältnis die fortdauernde Souveränetät des Schutzstaates vor-

aussetzt, bringen die Verträge Rufslands mit Georgien und Chiwa ein Vasallen- und Dienerverhältnis des Herrschers des Schutzstaates zum Ausdrucke, das mit der Souveränetät des letzteren unvereinbar erscheint. Es ist anzuerkennen, dafs hier in Reminiscenz an orientalische Vasallenverhältnisse ein dem Protektorate an sich fremdes Element in die Beziehungen zwischen Schutzmacht und Schutzstaat hineingetragen ist. Da jedoch das Verhältnis im übrigen dem Protektorate entspricht, und der Vasallen- und Dienerschaft des Herrschers des Schutzstaates nur eine formale Bedeutung beiwohnt, so wird damit das Wesen des Protektorats nicht beeinträchtigt.

Die politische Abhängigkeit des Schutzstaates von der Schutzmacht wird vorzugsweise zur Geltung gebracht durch den Residenten der letzteren. Dieser beschränkt sich keineswegs auf die Regelung der auswärtigen Beziehungen, sondern greift überall da ein, wo es das Interesse seines, des schutzherrlichen Staates zu erfordern scheint. Die Protektoratsverträge bieten hierzu eine sehr geeignete Handhabe, indem der Schutzstaat vielfach die Durchführung gewisser von der Schutzmacht empfohlener Reformen verspricht, oder auch die Handels- und Verkehrsinteressen das Eingreifen des Residenten erfordern. Das Mafs, in dem dieser Einflufs des Residenten auf das gesamte Staatswesen geltend gemacht wird, ist in den einzelnen Fällen ein sehr verschiedenes. Es kann aber so weit gehen, dafs der Resident als oberste Behörde des Landes die einheimischen Gewalten einfach mit Anweisungen versieht, denen dieselben Folge leisten müssen. Der Fürst des Schutzstaates ist damit mediatisiert und geniefst nur noch gewisse Ehrenrechte und Einkünfte. Dieses letzte Stadium der Entwicklung, zu dem alle Protektoratsverhältnisse hinstreben, ist in Niederländisch-Indien, dem ältesten Kolonialbesitze, bereits erreicht. Der thatsächliche Zustand steht hier mit dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse in derartigem Widerspruche, dafs eine Rückwirkung auf das Recht unausbleiblich ist. Ein

thatsächlich mediatisierter Fürst ist nicht mehr Haupt eines Staates, geschweige denn eines souveränen Staates. So erklärt es sich, dafs indische Fürsten die Zugehörigkeit ihres Landes zu Niederländisch-Indien und den König der Niederlande als ihren Souverän anerkennen. Von dem Protektorate ist hier nur noch die äufsere Hülse übrig, thatsächlich liegt eine Einverleibung vor, und die dem einheimischen Fürsten überlassene innere Verwaltung ist nicht mehr die eines Staates, sondern die eines mediatisierten Standesherren. Am nächsten kommt dieser Entwicklung diejenige in Britisch-Indien, doch hat sie noch nicht allgemein zur Aufhebung des staatlichen Charakters der Schutzstaaten geführt.

Überhaupt nicht als Protektorate zu betrachten sind die von nordamerikanischen Schriftstellern vielfach als solche behandelten Verhältnisse der Vereinigten Staaten und der Indianer-Stämme. Auf Seite der letzteren fehlt hier ein dem Protektorate als völkerrechtlichem Verhältnisse wesentliches Moment, die Eigenschaft als Staat und anerkanntes Subjekt des Völkerrechtes. Die Verträge mit den Indianerstämmen haben keine andere Bedeutung als die modernen Schutzverträge der europäischen Kolonialstaaten mit einheimischen Stämmen. Sie sind ein vorbereitender Akt für die spätere effektive Besitzergreifung und schliefsen vor allen Dingen schon durch ihr Vorhandensein andere Mächte von der Besitzergreifung aus. Mag man selbst die Indianerstämme in ihren Reservationen als Staaten bezeichnen und ihre Beziehungen zu der Union durch Verträge regeln, das ändert nichts an der Thatsache, dafs ihnen eine eigene, von der Union unabhängige Staatsgewalt fehlt. Die Vereinigten Staaten würden zweifellos und mit Recht den entschiedensten Protest erheben, falls irgend eine Macht, auch soweit es den ausdrücklichen Bestimmungen der Verträge zwischen Union und Indianerstämmen nicht zuwiderlaufen würde, letztere als Staaten behandelte.

Die Rechte und Pflichten aus dem Protektorate als einem völkerrechtlichen Verhältnisse können auch nur durch

die Mittel des Völkerrechtes zur Geltung gebracht werden. Hierher gehört die vertragsmäfsige Einsetzung eines Schiedsgerichtes, wie solche z. B. durch die Samoaakte zur Entscheidung aller Streitigkeiten aus dem Vertrage erfolgt ist. In Ermangelung einer Vereinbarung oder gütlichen Verständigung bleiben beiden Teilen die gewöhnlichen völkerrechtlichen Zwangsmittel und in letzter Linie der Krieg. So ist ein solcher zwischen Frankreich und Madagaskar und zwischen Italien und Abessinien entstanden. Da der Schutzstaat seinen staatlichen Charakter und seine volle Souveränetät bewahrt hat, ist ein solcher Krieg keineswegs als Bürgerkrieg oder Rebellion, sondern als wirklicher Krieg zu betrachten. Er legt daher den kriegführenden Teilen wie den Neutralen sämtliche Pflichten des Kriegszustandes auf und endet durch Debellatio oder Einstellung der Feindseligkeiten unter den beiden Staaten.

Das Protektorat ist regelmäfsig kein dauernder, sondern nur ein Übergangszustand, der nach kürzerer oder längerer Dauer sein Ende erreicht.

Die völkerrechtliche Litteratur, welche allgemein in dem Protektorate nur die Verpflichtung des einen Staates, den anderen zu schützen, sieht, läfst diesen Gesichtspunkt auch bei Anführung der Gründe der Auflösung eines Protektorates, soweit sie diese überhaupt berücksichtigt, zur Geltung gelangen. Das Protektorat soll demnach aufgehoben werden durch Nichterfüllung der Schutzverpflichtung oder Anmafsung von mehr Rechten, als ihm der Protektoratsvertrag giebt, seitens des schutzherrlichen oder durch Treulosigkeit seitens des Schutzstaates, also mit einem Worte durch eine Rechtsverletzung seitens eines der beiden Teile[33]. Thatsächlich hat aber höchst selten ein Protektorat durch einen dieser Gründe sein Ende erreicht.

Das Protektorat als eines der wichtigsten Mittel kolonialer Ausbreitung der europäischen Mächte trägt die poli-

[33] Vgl. Vattel, Droit des gens, éd. p. Pradier-Fodéré I, S. 480; Calvo, Droit international I, S. 173.

tische Tendenz in sich, in volle Einverleibung des Gebietes des Schutzstaates in das Gebiet der Schutzmacht überzugehen. Diese Einverleibung ist daher historisch der allgemeine und regelmäfsige Endigungsgrund. Sie vollzieht sich auf friedlichem Wege in doppelter Weise. Einmal kann der Schutzstaat selbst eine Cession seines ganzen Staatsgebietes vornehmen. Auf Grund dieser Cession vollzieht dann die Schutzmacht die Einverleibung des Gebietes. Es kann aber auch die Schutzmacht ihren Einflufs auf die inneren Angelegenheiten des Schutzstaates in dem Mafse ausdehnen, dafs eine Rückwirkung des politischen Einflusses auf das rechtliche Gebiet unausbleiblich und schliefslich die staatliche Existenz des Schutzstaates negiert wird. Von dem chemaligen Staatswesen bleibt dann nur der Fürst als mediatisierter Herr mit einigen Scheinrechten oder als Pensionär übrig. Während für eine wirkliche Cession die Einverleibung Taitis in Frankreich das wichtigste Beispiel bildet, ist die allmähliche Aufsaugung der Schutzstaaten deren gewöhnliches Schicksal. In Niederländisch-Indien, teilweise auch in Britisch-Indien, hat sie zweifellos schon zur Einverleibung der Schutzstaaten geführt. In anderen Fällen kann es noch zweifelhaft sein, ob der Schutzstaat als solcher fortbesteht oder nicht[34].

Der Krieg zwischen Schutzmacht und Schutzstaat, z. B. zwischen Frankreich und Madagaskar, Italien und Abessinien, hebt, wie alle völkerrechtlichen Verträge unter den kriegführenden Teilen, so auch das Protektorat auf. Das Ergebnis des Krieges ist aber entweder ein neues Protektorat mit weit ausgedehnteren Rechten der Schutzmacht oder die vollständige Einverleibung des früheren Schutzstaates.

Dafs ein Protektorat, falls es nur auf eine bestimmte

[34] So behauptet z. B. Pradier-Fodéré, Traité de droit public Bd. 1, S. 193, Kambodja sei kein Schutzstaat mehr, sondern bilde einen Bestandteil der Kolonie Cochinchina. Ein analoges Resultat dürfte sich nach dem neuesten Friedensvertrage zwischen Frankreich und Madagaskar ergeben. Vgl. auch Pillet, Des droits de la puissance protectrice sur l'administration de l'État protégé in der Revue générale de droit international public, vol. II (1895), S. 583 ff.

Zeit eingegangen sein sollte — was aber nicht vorkommt, — mit Ablauf dieser Zeit erlischt, und dafs der Protektoratsvertrag durch wechselseitige Übereinstimmung beider Teile wieder gelöst werden kann, ist selbstverständlich. Doch haben diese Auflösungsgründe nur eine theoretische Bedeutung, thatsächlich kommen sie kaum vor. Die einseitige Kündigung eines dauernd abgeschlossenen Protektoratsvertrages, wie sie von Abessinien versucht wurde, bildet jedenfalls einen Vertragsbruch und setzt den schuldigen Teil den Folgen eines solchen, dem Kriege, aus.

Das Protektorat wird nun vielfach in Verbindung gebracht mit der Garantie. So wurde der Bardovertrag zwischen Frankreich und Tunis auf französischer Seite für einen Garantievertrag ausgegeben, und Pradier-Fodéré[35] erklärt die Protektionsverträge geradezu für eine Abart der Garantieverträge. Richtig ist hieran nur soviel, dafs jedes Protektorat eine Garantie des Besitzstandes des Schutzstaates durch die Schutzmacht gegenüber fremden Mächten enthält. Diese Garantie ist aber völlig wertlos, da gerade die Schutzmacht es ist, die den Besitzstand des Schutzstaates gefährdet. Ebenso ist es richtig, dafs die vor dem Protektorate von dem Schutzstaate mit fremden Mächten abgeschlossenen Verträge in Kraft bleiben und die fremden Mächte sich nach Begründung des Protektorates wegen Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen nur an die Schutzmacht halten können. Daher spricht der Bardovertrag ausdrücklich aus, dafs Frankreich die Ausführung der bestehenden Verträge zwischen Tunis und anderen Mächten garantiert. Aber diese Garantie ist nicht Gegenstand, sondern Folge des Protektorates. Sie ist daher nicht vertragsmäfsig den fremden Mächten gegenüber übernommen, sondern diese leiten ihren Anspruch ab aus dem durch das Protektorat hergestellten Zustande. Das Protektorat hat also nach verschiedenen Richtungen die Wirkung der Garantie, aber es ist keine Abart derselben.

[35] A. a. O. Bd. 2, S. 642.

§ 5.

Die Suzeränetät.

Während das Protektorat durchaus auf dem Boden christlich-europäischen Völkerrechtes erwachsen ist, erscheint bei der Suzeränetät der Einflufs orientalischer Rechtsanschauungen unverkennbar. Wie die Suzeränetät entstanden ist in dem Verhältnisse der Türkei zu ihren Vasallenstaaten, so hat sie sich auch bisher im wesentlichen auf dieses Gebiet beschränkt.

Am ältesten ist das Schutzverhältnis der Türkei zu den Donaufürstentümern Walachei und Moldau, dem späteren Fürstentum Rumänien. Diese ursprünglich unabhängigen Fürstentümer waren genötigt, 1396, bezw. 1513, die erste Kapitulation mit der Türkei abzuschliefsen. Der erste türkisch-walachische Vertrag von 1396 garantiert der Walachei die volle Souveränetät nach innen und nach aufsen gegen die Verpflichtung einer Tributzahlung an die Pforte. Allerdings ist schon in dem zweiten Vertrage mit der Walachei von 1460 von einer Suprematie der Pforte über die Souveränetät der Walachei und von einer Anerkennung der Hospodarwahl seitens der Türkei die Rede. Im übrigen wird aber gegen eine Tributzahlung die vollständige Unabhängigkeit der Walachei von neuem anerkannt. Ebenso wird in dem ersten Vertrage der Türkei mit der Moldau

von 1513 die volle Souveränetät derselben garantiert und ihr ausdrücklich das Prädikat „unabhängig“ beigelegt gegen ein jährliches „Geschenk“ an die Pforte. Da jedoch die Originale dieser Kapitulationen der Donaufürstentümer nicht mehr aufzufinden sind, ist der Inhalt derselben vielfach bestritten [1]. In den späteren Jahrhunderten gelang es jedenfalls der Türkei, nach dem Rechte des Stärkeren, einen gröfseren Einflufs in den Fürstentümern zu gewinnen und die beliebige Ernennung und Absetzung der Hospodare, die aus der Zahl der Phanarioten genommen wurden, an sich zu reifsen. Selbst die Hinrichtung der Hospodare auf Befehl der Pforte kam vor. Die Donaufürstentümer waren also dem gewöhnlichen Schicksale der Schutzstaaten verfallen und unter Verlust ihres staatlichen Charakters zu Provinzen des osmanischen Reiches mit einzelnen Sonderrechten geworden.

Erst allmählich haben die Donaufürstentümer, besonders unter der Einwirkung Rufslands, ihre staatliche Existenz zurückgewonnen. Der Friede von Kutschuk-Kainardji von 1774, Art. 6, sicherte ihnen vollständige Amnestie, Religions- und Auswanderungsfreiheit zu. Die Geschäftsträger der „Souveräne“ der Fürstentümer sollten „trotz ihrer geringen Wichtigkeit“, als Personen, die sich des Schutzes des Völkerrechtes erfreuten, angesehen werden. Auch sollte der russische Vertreter bei der Pforte berechtigt sein, sich, wenn es die Umstände erforderten, für die Fürstentümer zu verwenden [2]. Noch weiter ging ein auf Grund des Friedens von Adrianopel zwischen Rufsland und der Pforte geschlossener Vertrag vom 2./14. September 1829 [3]. Danach durften die Hospodare frei die inneren Angelegenheiten ihrer Provinzen ordnen und eine eigene Miliz für

[1] Vgl. Neigebauer, Die Donaufürstentümer, Berlin 1856, 3. Abt., S. 19 ff.

[2] Vgl. Arntz, De la situation de la Roumanie au point de vue du droit international, in der Revue de droit international Bd. 9, S. 18 ff.

[3] Martens, Recueil Suppl. Bd. 12, S. 152.

den inneren Dienst unterhalten. Der Pforte hatten sie einen bestimmten Tribut zu zahlen. Die Anordnungen über die inneren Angelegenheiten durften aber in keiner Weise eine Verletzung der Souveränetät der Pforte enthalten. Da Rufsland die Rechte der Fürstentümer garantiert hatte, so bildete es neben der Türkei gleichsam die zweite Schutzmacht.

Der Pariser Friede vom 30. März 1856[4] bestätigte im wesentlichen das bestehende Verhältnis. Die Donaufürstentümer sollten nach Art. 22 unter der Suzeränetät der Pforte, durch welche Bezeichnung das Wort „Souveränetät" in dem vorher erwähnten Vertrage ersetzt wurde, und unter der Kollektivgarantie der kontrahierenden Mächte, welche an die Stelle der bisherigen alleinigen Garantie Rufslands trat, ihre bisherigen Privilegien und Immunitäten auch weiterhin behalten. Art. 23 sicherte ihnen eine unabhängige innere Verwaltung, Art. 26 eine eigene Armee. Eine bewaffnete Intervention der Pforte war nur zulässig mit Genehmigung der Mächte. Die Verträge der Pforte mit anderen Mächten gelten auch für die Donaufürstentümer. Die Eingehung irgend welcher Verträge mit fremden Mächten war denselben noch in dem von der Pforte ausgestellten und vom Fürsten Karl angenommenen Investiturfirman vom 23. Oktober 1866[5] untersagt. Allerdings haben die Fürstentümer später Handelsverträge unmittelbar mit fremden Mächten abgeschlossen, die Türkei hat jedoch hiergegen formell Protest erhoben[6].

Serbien, dem nach seinem Freiheitskampfe in dem Frieden zu Bukarest vom 28. Mai 1812 nur allgemeine Amnestie und eigene innere Verwaltung gegen Tributpflichtigkeit und Übergabe der Festungen an den Sultan verheifsen war, erhielt erst im Jahre 1826 durch den russisch-türkischen Vertrag von Akjerman eine gesicherte Rechtsstellung. Dieser verbürgte den Serben freie Wahl ihrer

[4] Murhard (Martens), Nouveau Recueil Général Bd. 15, S. 770.
[5] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv, Bd. 12, S. 230.
[6] A. a. O. Bd. 29, S. 64.

Oberhäupter, unabhängige Gerichtsbarkeit, vollständig freie innere Verwaltung und eigene Erhebung der Steuern gegen einen festen jährlichen Tribut an die Pforte. Der Friede von Adrianopel wies einfach auf diese Bestimmungen zurück. Dagegen gewährte Art. 28 des Pariser Friedens von 1856 Serbien genau dieselben Rechte, wie den Donaufürstentümern Walachei und Moldau.

Beide Schutzverhältnisse haben bekanntlich infolge des Berliner Kongresses von 1878, sowohl für die zu einem Staate Rumänien vereinigten Donaufürstentümer wie für Serbien aufgehört, und beide sind seitdem nach Erfüllung der ihnen auferlegten Bedingungen als vollkommen souveräne Staaten anerkannt.

Dagegen ist durch Art. 1 der Berliner Kongreſsakte vom 13. Juli 1878[7], ein ähnliches Verhältnis hergestellt worden für das neugegründete Fürstentum Bulgarien. Dieses bildet ein autonomes und tributäres Fürstentum unter der Suzeränetät der Pforte mit christlicher Regierung und nationaler Miliz. Den Bewohnern des neuen Fürstentums wurde vollständige Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährleistet, und im übrigen die Ausarbeitung eines organischen Statuts durch eine Versammlung bulgarischer Notabeln angeordnet. Der Fürst wird von der Bevölkerung gewählt und von der Pforte mit Zustimmung der Groſsmächte bestätigt.

Dagegen bildete Ost-Rumelien nach der Berliner Kongreſsakte keinen Staat, sondern lediglich eine Provinz des türkischen Reiches mit christlicher Verwaltung. Trotz der thatsächlichen Vereinigung des Landes mit Bulgarien hat Ost-Rumelien rechtlich den ihm durch den Berliner Kongreſs gegebenen Charakter behalten. Nach den Beschlüssen der Konstantinopeler Konferenz vom 5. April 1886[8] wird der Fürst von Bulgarien nur zum Generalgouverneur von Ost-

[7] A. a. O. Bd. 34, S. 277.
[8] A. a. O. Bd. 47, S. 62.

Rumelien durch die Pforte ernannt. Aber auch dieses Verhältnis stand bisher lediglich auf dem Papiere, da ein von der Pforte und den Mächten anerkannter Fürst von Bulgarien seit Jahren nicht vorhanden war, und der thatsächliche Herrscher Bulgariens auch in Ost-Rumelien regierte.

Die Insel Samos wurde durch einen Firman des Sultans Mahmud vom 11. Dezember 1832 als tributäres Fürstentum konstituiert. Die Pforte ernennt nur den nicht erblichen Fürsten der Insel von griechischer Nationalität und erhebt einen bestimmten Tribut. Im übrigen ist die Verwaltung der inneren Angelegenheiten in vollem Umfange den einheimischen Organen überlassen.

Egypten hatte sich bis zu Mehemed Ali (1806) nur einer durch seine geographische Lage begünstigten, bald mehr bald minder grofsen thatsächlichen Unabhängigkeit von der Pforte erfreut. Erst die Intervention der europäischen Mächte bei den Kämpfen Mehemed Alis gegen die Pforte im Jahre 1840 führte zu einer Fixierung des rechtlichen Zustandes. Durch den Vertrag zwischen Österreich, England, Preufsen, Rufsland und der Türkei vom 15. Juli 1840[9] erkannte letztere die Selbständigkeit Egyptens unter Mehemed Ali und seinen Nachfolgern in gewissen Grenzen an. Dem Vicekönige wurde als Delegierten des Sultans das Recht eingeräumt, die Steuern zu erheben und den Ertrag der Steuern für sich zu verwenden. Dagegen sollte die egyptische Armee als Teil des ottomanischen Heeres gelten, die Gesetze und Verträge der Pforte auch für Egypten verbindlich sein. Diesem fehlte andererseits jedes Recht der Vertretung nach aufsen, so dafs es nicht einmal den fremden Konsuln das Exequatur erteilen durfte. Im Anschlusse hieran regelte ein Firman des Sultans an Mehemed Ali vom 13. Februar 1841[10], das beiderseitige Verhältnis. In diesen Firman gingen die Bestimmungen

[9] Murhard (Martens), Nouveau Recueil Général Bd. 1, S. 156.
[10] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 40, S. 297.

des oben genannten Vertrages über, und es wurde außerdem angeordnet, daß die Pforte den Nachfolger des letzten Vicekönigs immer aus der Zahl der Söhne desselben ernennen sollte, das egyptische Heer, dessen Offiziere der Vicekönig nur bis zum Major ernannte, nicht mehr als 18000 Mann betragen, und Kriegsschiffe ohne Erlaubnis der Pforte nicht angeschafft werden dürften. Spätere Firmans änderten diese Bestimmungen vielfach ab; insbesondere sollte nach dem Firman vom 27. Mai 1866[11] Thronfolgeordnung die Primogenitur sein.

In noch höherem Maße wurden die Rechte des egyptischen Herrschers erweitert durch den Firman vom 8. Juni 1873[12], welcher alle früheren Bestimmungen über das Verhältnis Egyptens zur Pforte ersetzen sollte. Thronfolgeordnung blieb die Primogenitur. Der egyptische Herrscher erhält den Titel eines Khedive (Herrn) von Egypten beigelegt. Für den Fall der Minderjährigkeit des Khedive werden besondere Bestimmungen getroffen. Dem Khedive und seinen Nachfolgern sind folgende Befugnisse eingeräumt: er ist vollständig unabhängig in Sachen der Justiz und Verwaltung; kann ohne vorherige Zustimmung der Pforte Handels-, Zoll- und die Fremden betreffende Verträge mit auswärtigen Mächten schließen und amtliche Vertreter bei denselben bestellen; er kann Anleihen aufnehmen ohne Zustimmung der Pforte; Münzen prägen, aber mit der Tugra des Sultans; den Stand der egyptischen Armee bestimmen, die jedoch die Fahnen des Sultans führt; die Flotte vermehren oder vermindern, nur mit der Maßgabe, daß er zum Bau und zum Ankaufe von Panzerschiffen die Genehmigung des Sultans bedarf. Dagegen zahlt der Khedive einen jährlichen Tribut von 15000 Beuteln.

Die Einräumung dieser weitgehenden Autonomie hat jedoch die Pforte nicht abgehalten, im Jahre 1879 den Khe-

[11] A. a. O. S. 300.
[12] A. a. O. S. 306.

dive Ismael Pascha abzusetzen, und durch Firman vom 2. August 1879 die Befugnis zur Aufnahme von Anleihen und zum Abschlusse von Staatsverträgen unter die Kontrolle der Pforte zu stellen[13]. Ebenso wurde bei dem letzten Regierungswechsel durch den Investiturfirman des Sultans für den neuen Herrscher der Territorialbestand Egyptens einzelnen Veränderungen zu Gunsten der Türkei unterzogen.

Die Bildung der türkischen Vasallenstaaten mit Ausnahme der Insel Samos ist eine ziemlich gleichartige. Zunächst wird das Gebiet, zum Teil mit Hilfe fremder Mächte, thatsächlich von der türkischen Herrschaft befreit. Die Folge davon ist die Begründung einer eigenen, nicht von der Pforte eingesetzten Regierung, die, sobald sie über das rein provisorische Stadium hinaus ist, einen monarchischen Charakter annimmt. Erst nachdem thatsächlich die türkische Herrschaft erloschen und das betreffende Gebiet staatlich konstituiert ist, verpflichtet sich die Pforte in Verträgen mit fremden Mächten, unter bestimmten Bedingungen die innere staatliche Unabhängigkeit des Gebietes anzuerkennen. Damit erhalten die neuen Staatswesen eine völkerrechtliche Garantie ihrer bereits thatsächlich errungenen Selbstständigkeit.

Nach Auffassung der Pforte beruht die Selbständigkeit der Vasallenstaaten auf den von dem Sultan in Erfüllung der vertragsmäfsigen Verpflichtung erlassenen Akten oder, wo Verträge nicht vorliegen, wie bei Samos, auf dessen völkerrechtlich nicht gebundener Anordnung. Diese Akte des Sultans sind die Firmans zur Belehnung der Vasallenfürsten. Soweit das Rechtsverhältnis bereits in dem Vertrage erschöpfend bestimmt ist, wie für die europäischen Vasallenstaaten, hat der Firman eine mehr formelle Bedeutung. Im übrigen bestimmt er aber selbst das Rechts-

[13] Vgl. Th. E. Holland, The European Concert in the Eastern Question, Oxford 1885, S. 125.

verhältnis und das Maſs der Selbstständigkeit. Nach der offiziellen Auffassung der Pforte sind daher die Vasallenstaaten nichts anderes als privilegierte Provinzen, deren Organe alle Befugnisse nur kraft Firmans des Groſsherren besitzen.

Diese Auffassung ist vollständig gerechtfertigt für die Insel Samos. Ihre Selbständigkeit entbehrt jeder völkerrechtlichen Garantie, und in ihr Verhältnis zur Pforte würden sich die Groſsmächte nur mit demselben Rechte einmischen können, mit dem sie überhaupt die gesamte innere Verwaltung der Türkei ihrer Kontrolle unterwerfen. Die Insel Samos war aber ferner niemals fähig, dauernd ihre Unabhängigkeit von der Pforte zu erkämpfen oder zu behaupten und damit als Staat ins Leben zu treten. Ihre ganze Selbständigkeit beruht auf der Verleihung der Pforte und könnte an sich jederzeit wieder zurückgezogen werden. Ebenso ernennt die Pforte den nicht erblichen Fürsten. Der Insel Samos fehlt also jene staatliche Unabhängigkeit, welche dem Wesen des Staates notwendig ist. Sie kann daher nicht als Staat, sondern nur als eine mit einer gewissen Sonderstellung ausgestattete Provinz betrachtet werden.

Dagegen kann bei den übrigen Vasallenstaaten nicht davon die Rede sein, daſs sie bloſs privilegierte Provinzen des türkischen Reiches wären. Während noch der Friede von Adrianopel von einer Souveränetät der Pforte über ihre Vasallenstaaten spricht, hat sich seit dem Pariser Frieden von 1856 statt dessen das Wort Suzeränetät eingebürgert. In diesem Wechsel des Ausdrucks liegt schon das Anerkenntnis, daſs die Pforte eine Souveränetät über die Gebiete ihrer Vasallenstaaten nicht mehr hat, diese also nicht türkische Provinzen sind. Es fragt sich nun, worin das Wesen dieses neuen völkerrechtlichen Institutes der Suzeränetät besteht.

Der offiziellen türkischen Auffassung, welche die Suzeränetät mit der Souveränetät identificiert, steht vor allen Dingen entgegen, daſs die Selbständigkeit der Vasallen-

staaten historisch gar nicht ein von der Pforte abgeleitetes Recht ist. Die Vasallenstaaten entstehen wie andere Staatsgebilde nicht als Rechtsprodukte, sondern unter Durchbrechung der bestehenden Rechtsordnung als historische Thatsachen. Die von der Pforte durch die Firmans gewährte Anerkennung giebt ihnen nichts, was sie nicht bereits besäfsen. Wenn die Pforte den Firman nicht erläfst, so wird das Gebiet des Vasallenstaates nicht etwa wieder zur einfachen nicht privilegierten Provinz des türkischen Reiches, wie es nach der Auffassung der Pforte von der konstitutiven Bedeutung des Firmans der Fall sein müfste, sondern es ist dies eine für die weitere Existenz des Vasallenstaates vollständig gleichgültige Thatsache. Seit Jahren bestand daher das Fürstentum Bulgarien weiter, ohne dafs der Fürst einen Investiturfirman von der Pforte erhalten hätte. Daraus ergiebt sich, dafs die Vasallenstaaten wie jeder Staat kraft eigenen Rechtes und nicht kraft türkischer Verleihung ihre staatlichen Hoheitsrechte besitzen. Die türkischen Firmans haben daher, soweit das Mafs der Selbständigkeit des Vasallenstaates bereits anderweit feststeht, nur eine formale Bedeutung; soweit dagegen bezüglich des Mafses der Selbständigkeit ein gewisser Spielraum vorhanden ist, bestimmen sie dieselbe innerhalb des gegebenen Rahmens. Ersteres ist der Fall bei den europäischen Vasallenstaaten der Türkei, letzteres bei Egypten.

Aber die neue Staatsbildung, welche unabhängig von dem Willen der Pforte entstanden ist, hat sich keineswegs sofort in den Besitz aller staatlichen Befugnisse setzen könen. Egypten ist sogar in seinen inneren Angelegenheiten, wie Heerwesen, Marine, Münze, mannigfaltig beschränkt. Allen Vasallenstaaten fehlt aber das Recht der völkerrechtlichen Vertretung nach aufsen, ihre staatliche Persönlichkeit wird in dieser Beziehung noch gedeckt durch die Pforte. Nur die Zulässigkeit des Abschlusses von Handels- und ähnlichen Verträgen mit fremden Mächten ist nach an-

fänglichem Widerstreben von der Pforte den Vasallenstaaten zugestanden, für Egypten sogar ausdrücklich in dem Firman von 1873.

Während bei dem Protektorate der abhängige Staat rechtlich im Besitze der vollen Souveränetät ist und nur einzelne Befugnisse der Schutzmacht zur Ausübung überträgt, sind bei der Suzeränetät die Rechte der Schutzmacht keineswegs vom Schutzstaate abgeleitete, sondern ursprüngliche, die der abhängige Staat niemals besessen hat. Andrerseits sind auch die staatlichen Rechte des Vasallenstaates keineswegs von der suzeränen Macht delegierte, was die äufsere Form des Investiturfirmans vermuten lassen könnte, sondern eigene, ursprüngliche. Die an sich einheitliche Staatsgewalt ist unter verschiedene Träger gespalten. Die Souveränetät als eine wesentliche Eigenschaft des Staates ist allerdings unteilbar, da die Unabhängigkeit der Herrschaft die Unbeschränkbarkeit in sich trägt. Aber diesem Begriffe liegt der Einheitsstaat, der alle staatlichen Rechte in sich vereinigt, zu Grunde. Ist die einheitliche Staatsgewalt unter zwei selbständige Träger gespalten, so steht die Souveränetät keinem von ihnen allein, sondern nur beiden in ihrem Zusammenschlusse zu einer vollen Staatsgewalt zu. Wenn der Vasallenstaat auch als Staat bezeichnet wird, so ist er es doch nur in seiner Verbindung mit der suzeränen Macht. Dafs andrerseits dieser über das Gebiet des Vasallenstaates nicht allein die Fülle der Staatsgewalt zusteht, findet äufserlich seinen Ausdruck darin, dafs ihr nicht die Souveränetät, sondern nur die Suzeränetät beigelegt wird.

Das Verhältnis der suzeränen Macht zu dem Vasallenstaate ist zwar durch dritte Mächte völkerrechtlich garantiert, aber es ist selbst kein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches. Das Charakteristische dieses staatsrechtlichen Verhältnisses ist es, dafs jedes Mittel der Verbindung zwischen den beiden Staatsgewalten fehlt. Thatsächlich entsteht daher vielfach der Eindruck, als sei der Vasallen-

staat ein völlig unabhängiges Staatswesen. Eine Rückwirkung hiervon auf die rechtliche Stellung des Vasallenstaates ist nicht ganz zu leugnen. Die Kriege, die der Vasallenstaat mit der suzeränen Macht führt, werden als völkerrechtliche Kriege, nicht als Rebellionen oder Bürgerkriege betrachtet. Ja zwischen der Türkei und Serbien wurde sogar 1877 unter Fortdauer des Vasallitätsverhältnisses ein förmlicher Frieden geschlossen [14].

Im Gegensatze zum Protektorate trägt daher die Suzeränetät die politische Tendenz in sich, zur vollen Unabhängigkeit des Vasallenstaates sich zu entwickeln. Der letztere, der nicht durch Rechtsakte, sondern unter Anerkennung der historischen Thatsachen entstanden ist, hat das Bestreben, das schwache Band, das ihn noch mit der suzeränen Macht verknüpft, zu zerschneiden und die volle staatliche Unabhängigkeit zu erlangen. Die Suzeränetät ist daher ein Übergangsstadium, in dem das neue Staatswesen zunächst nur seine inneren Verhältnisse konsolidiert, ehe es in den Kreis der europäischen Staaten als gleichberechtigtes Mitglied eintritt.

Ein Element des orientalischen Rechtes bildet bei diesem Rechtsverhältnisse die den türkischen Vasallenstaaten regelmäfsig auferlegte Verpflichtung zur Zahlung eines jährlichen Tributes. Die Tributzahlung an sich läfst jedoch, wie nach den Tributzahlungen europäischer Staaten an die Barbaresken im heutigen Völkerrechte allgemein angenommen wird, die staatliche Unabhängigkeit unberührt. Auch bei der Suzeränetät ist der Tribut rein accessorischer Natur, das Verhältnis selbst würde genau dasselbe bleiben, wenn in einem Falle einmal der Tribut fortfiele.

Wort und Begriff der Suzeränetät beschränkt sich im allgemeinen auf das Verhältnis der Türkei zu ihren Vasallenstaaten. Aufserhalb dieses Kreises taucht das Wort Suzeränetät nur vereinzelt auf, so z. B. in Schutzverträgen

[14] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 32, S. 113.

Frankreichs mit afrikanischen Stämmen, besonders aber in dem Verhältnisse zwischen England und Transvaal.

Der früher selbständige Staat Transvaal hatte sich nach seiner vorübergehenden Einverleibung in den englischen Kolonialbesitz seine Unabhängigkeit thatsächlich wieder erkämpft. Demnächst kam zwischen beiden der Friedensvertrag vom 3. August 1881 [15] zu stande. In demselben wird die Wiederherstellung der Autonomie von Transvaal anerkannt. England ist jedoch die suzeräne Macht und entsendet als ihren Vertreter einen Residenten. Es behält sich die Kontrolle der auswärtigen Beziehungen Transvaals einschliefslich des Abschlusses von Verträgen und der Verhandlungen mit fremden Mächten vor. Aufserdem wird England eine weitgehende Einwirkung zum Schutze der Eingeborenen eingeräumt, insbesondere bedürfen Gesetze, welche deren Lage betreffen, der englischen Genehmigung. Im übrigen enthält der Friedensvertrag Grenz-, Entschädigungs- und ähnliche Bestimmungen, die für das Abhängigkeitsverhältnis Transvaals von England ohne Interesse sind.

Die Bezeichnung des Verhältnisses als Suzeränetät ist zunächst gleichgültig, da es durch den Vertrag selbst seine nähere Bestimmung erhält. Hiernach ist aber gar nicht ein der Stellung der türkischen Vasallenstaaten analoges staatsrechtliches, sondern ein völkerrechtliches Verhältnis begründet worden. Transvaal hatte seine volle Unabhängigkeit wieder erkämpft und war dadurch wieder in den Vollbesitz seiner staatlichen Souveränetät nach innen und nach aufsen gelangt. Das Anerkenntnis dieser Thatsache liegt darin, dafs England mit Transvaal einen förmlichen Friedensvertrag schlofs. Hiernach behält sich England keineswegs einzelne Rechte der Staatsgewalt über das von ihm bisher beherrschte Gebiet vor. Von der der Suzeränetät eigentümlichen Spaltung der Staatsgewalt unter zwei ver-

[15] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 40, S. 193 ff.

schiedene Träger ist nicht die Rede. Vielmehr unterwirft Transvaal nur die Ausübung seiner staatlichen Rechte nach gewissen Richtungen hin, nämlich bezüglich des Verhältnisses zu den auswärtigen Mächten und zu den Eingeborenen der englischen Kontrolle. Das ist aber keine Suzeränetät, sondern ein Protektorat und sogar ein sehr abgeschwächtes, da England nicht einfach vertragsmäfsig die auswärtige Vertretung Transvaals übernimmt, sondern nur seine auswärtigen Beziehungen kontrolliert, insbesondere die Ausübung des aktiven und passiven Gesandtschaftsrechtes durch Transvaal selbst unberührt läfst.

Das als Suzeränetät bezeichnete Protektoratsverhältnis Transvaals zu England hat jedoch aufgehört infolge des Vertrages vom 27. Februar 1884[16], dessen Vereinbarungen nach ausdrücklicher Bestimmung an die Stelle derjenigen von 1881 getreten sind. Nach diesem neuen Vertrage, der dem Transvaalstaate wieder die Bezeichnung als Südafrikanische Republik zugesteht, ist als einziger Rest des früheren Verhältnisses die Bestimmung übrig geblieben, dafs die Republik mit anderen Staaten aufser dem Orange-Freistaate und mit Stämmen aufserhalb ihrer Grenzen nur mit Genehmigung der Königin von England Verträge schliefsen darf. Die Genehmigung wird für erteilt erachtet, wenn die englische Regierung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Vertrages gegen denselben Einspruch erhebt. Die Südafrikanische Republik hat sich also vertragsmäfsig zu Gunsten Englands beim Abschlusse internationaler Verträge gewissen Beschränkungen unterworfen. Dieselben machen aber nicht mehr dasjenige Mafs von Abhängigkeit aus, das man unter einem Protektorate, geschweige denn unter der Suzeränetät versteht[17].

[16] A. a. O. Bd. 44, S. 371.

[17] Vgl. auch die wesentlich übereinstimmenden Ausführungen bei Rosin, Die völkerrechtliche Stellung der Südafrikanischen Republik in der deutschen Juristenzeitung, Bd. 1 (1896), S. 61 ff. und Heilborn, L'Angleterre et le Transvaal in der Revue Général de Droit International Public, vol. III (Paris 1896), S. 26 ff., 166 ff.

§ 6.

Die unvollkommene Inkorporation.

In einer Reihe von Fällen tritt ein Gebiet als besonderes Staatswesen mit einem anderen in Verbindung, ohne dafs eine vollständige Einverleibung oder ein Koordinationsverhältnis zwischen zwei Staaten stattfände. Man kann hier von einer unvollkommenen Inkorporation sprechen. Es kommen dabei hauptsächlich folgende Fälle in Betracht.

1. Rufsland und Finnland [1].

Bis zum Jahre 1809 bildete Finnland, obgleich zum gröfsten Teil von einer nicht schwedischen, sondern finnischen Bevölkerung bewohnt und geographisch von Schweden getrennt, rechtlich nur eine schwedische Landschaft, aber keinen besonderen Staat. Allerdings wurden 1721 und 1743 die südöstlichen Teile Finnlands an Rufsland abgetreten, aber die übrigen Gebiete blieben in ihrem bisherigen Verhältnisse zu Schweden. Im Jahre 1808 wurde jedoch das ganze Land von den Russen besetzt, und die schwedische Armee zum Rückzuge gezwungen. Die anfängliche Absicht, Finnland einfach dem russischen Staate einzuverleiben, wurde nicht verwirklicht, da es dem Kaiser Alexander I.

[1] Vgl. Mechelin, Staatsrecht des Grofsfürstentums Finnland in v. Marquardsens Handbuch Bd. 4, 2, 1, S. 246 ff., Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen, S. 70 ff.

darauf ankam, schon vor dem Friedensschlusse mit Schweden sich zum rechtlich anerkannten Herrscher von Finnland zu machen.

Zur Erreichung dieses Zweckes wurde auf den 22. März 1809 nach Mafsgabe der schwedischen Reichstagsordnungen ein Landtag der finnländischen Stände nach der Stadt Borgo berufen. Auf diesem Landtage, den der Kaiser persönlich als nunmehriger Grofsfürst von Finnland eröffnete, erliefs er eine besondere Versicherung an die sämtlichen Einwohner Finnlands. In derselben erklärte er, nachdem er das Grofsfürstentum Finnland in Besitz genommen, die Religion und den gesamten Rechtszustand des Landes gemäfs der Constitution bestätigen und befestigen zu wollen. Darauf huldigten die finnländischen Stände nach dem für die schwedische Königshuldigung geltenden Ceremoniell dem Kaiser von Rufsland als Grofsfürsten von Finnland. Dem Landtage wurden dann mehrere Vorlagen über die neue Organisation des Staatswesens gemacht. Bei dem am 18. Juli 1809 erfolgten Schlusse des Landtages bezeichnete der Kaiser in einer französisch gehaltenen Rede das finnische Volk ausdrücklich als „placé désormais en rang des nations."

Finnland, bisher ein Bestandteil des schwedischen Staates, war also durch die geschilderten Vorgänge nicht etwa dem russischen Reiche einverleibt worden. Denn eine solche Einverleibung hätte sich, da eine Eroberung des gesamten schwedischen Staates nicht erfolgt war, nur auf Grund eines einzigen völkerrechtlichen Erwerbstitels, nämlich eines zwischen Rufsland und Schweden abgeschlossenen Abtretungsvertrages, vollziehen können. Ein solcher war aber nicht zustande gekommen. Vielmehr konstituierte sich Finnland unter Mitwirkung der Stände auf dem Landtage zu Borgo als besonderer Staat unter dem russischen Kaiser als Grofsfürsten. Erst nach diesen Vorgängen wurde am 17. September 1809 der Friede zwischen Rufsland und Schweden abgeschlossen. Dieser erkannte lediglich den bestehenden Zustand an. Nachdem in dem Friedensvertrage

die neue Regelung der Rechtsverhältnisse Finnlands historisch erwähnt ist, verzichtet der König von Schweden zu Gunsten des Kaisers von Rufsland auf alle Ansprüche hinsichtlich des von letzterem eroberten Gebietes. Im Jahre 1811 wurden auch die früher an Rufsland abgetretenen Teile Finnlands als Provinz Viborg wieder mit dem Grofsfürstentum vereinigt.

Das Verhältnis, in welches Finnland durch diese Vorgänge zu Rufsland getreten ist, hat man als Personalunion[2], als Realunion[3] und als vollständige Inkorporation[4] bezeichnet. Thatsächlich fällt aber die Verbindung unter keinen dieser Begriffe.

Durch die geschilderten historischen Ereignisse ist nicht etwa ein selbständiges neues Subjekt des Völkerrechtes geschaffen worden[5]. Schweden selbst hat Finnland nur an Rufsland abgetreten, und kein anderer europäischer Staat hat Finnland als solchen anerkannt. Es tritt daher nur Rufsland, welches in internationaler Beziehung Finnland deckt, mit anderen Staaten in Verkehr. Völkerrechtlich, d. h. dritten Staaten gegenüber, ist also Finnland kein besonderer Staat, sondern ein Teil des russischen Reiches.

Schon aus dieser Thatsache ergiebt sich, dafs es zu Rufsland nicht blofs in dem Verhältnisse der Personalunion auf Grund einer zufälligen Personenidentität des russischen Kaisers und des finnischen Grofsfürsten steht, sondern sich in einer untrennbaren Rechtsgemeinschaft mit Rufsland befindet. Es besteht daher kein besonderes finnisches Thronfolge- und Regentschaftsrecht, sondern der jeweilige Vertreter der russischen Herrschermacht regiert mit Not-

---

[2] Gothaer genealogisches Taschenbuch 1881, S. 915.

[3] Geffcken bei Heffter, Völkerrecht § 20 N. 3; Mechelin, Staatsrecht S. 249.

[4] Jellinek, Staatenverbindungen S. 71.

[5] Dies wird auch anerkannt von Mechelin a. a. O. im Widerspruche mit der Behauptung, dafs eine blofse Union zwischen zwei Staaten vorliege.

wendigkeit auch in Finnland. Für eine Realunion fehlt aber die einer solchen wesentliche Gleichstellung der verbundenen Staatswesen auf Grund völkerrechtlichen Vertrages, da Finnland die völkerrechtliche Persönlichkeit überhaupt nicht besitzt. Gleichwohl ist Finnland keine russische Provinz, wie es früher eine schwedische war. Vielmehr bildet es im Verhältnisse zu Rufsland einen besonderen Staat, der nach Mafsgabe seiner eigenen Verfassung und seiner eigenen Gesetze regiert wird.

Das Verhältnis Finnlands zu Rufsland ist demnach, um an ein bekannteres Beispiel anzuknüpfen, genau dasselbe, wie dasjenige Bulgariens zur Türkei sein würde, wenn der Sultan gleichzeitig Fürst von Bulgarien wäre. Denn in beiden Fällen fehlt dem kleineren Staate die selbstständige internationale Existenz, er ist Staat nur gegenüber seinen eigenen Unterthanen und gegenüber dem Staate, mit dem er verbunden ist, während er im internationalen Verkehre von dem letzteren vertreten wird.

2. Rufsland und Polen[6].

Der gröfste Theil des Herzogtums Warschau wurde durch die Wiener Kongrefsakte mit Rufsland vereinigt. Dabei sicherte der Kaiser von Rufsland dem Lande eine gesonderte Verwaltung zu und nahm neben seinen anderen Titeln den eines Königs von Polen an. Der Kaiser übernahm durch Manifest vom 20. Juni 1815 die ihm zugesprochene Herrschaft und versprach — wozu er durch die Wiener Kongrefsakte nicht verpflichtet war —, dem Lande eine besondere Verfassung geben zu wollen. Diese Verfassung wurde am 25. Dezember 1815 einseitig vom Kaiser erlassen. In § 1 enthielt sie die Bestimmung: „Das Königreich Polen ist auf ewig dem russischen Kaiserreich einverleibt". Im übrigen besafs es ein besonderes Ministerium, eine besondere Verwaltung, in der nur Polen zugelassen waren, eine eigene Armee und einen eigenen gesetzgebenden Körper.

[6] Vgl. Jellinek a. a. O. S. 71 ff.

Auch dieses Verhältnis hat man als Realunion[7], als ein ganz unregelmäſsiges und anomales Verhältnis[8] oder als vollständige Inkorporation[9] bezeichnet.

Für die Realunion fehlt aber auch hier die vertragsmäſsige Verbindung koordinierter Staatswesen. Das Königreich Polen des Wiener Kongresses hat niemals eine selbstständige internationale Existenz besessen, sondern war und blieb im Verhältnisse zu anderen Staaten ein Teil des russischen Kaiserreiches, das es in seinen internationalen Beziehungen deckte. Trotzdem war Polen Ruſsland nicht vollständig inkorporiert. Seine staatliche Verfassung kann keineswegs mit derjenigen der englischen Kolonien auf eine Stufe gestellt werden[10]. Denn bei ihnen bleibt stets die Omnipotenz des englischen Parlaments vorbehalten. Über dem Königreiche Polen stand dagegen keineswegs der absolute russische Kaiser, sondern dieser hatte sich als König von Polen verfassungsmäſsig beschränkt und konnte rechtlich nicht anders handeln als kraft dieser Verfassung. Wenn später das absolute russische Kaisertum auch in Polen Platz griff, so war dies kein in der Verfassung vorgesehener Zustand, sondern die Folge des Bruchs dieser Verfassung durch die polnische Revolution von 1830. Polen stand also zu Ruſsland genau in demselben Verhältnisse wie Finnland, es war ein Staat ohne selbstständige internationale Existenz.

3. Preuſsen und Lauenburg[11].

Das Herzogtum Lauenburg, welches durch den Wiener Kongreſs dem Könige von Dänemark als Entschädigung für Norwegen und zwar als besonderes, zum Deutschen Bunde gehöriges Staatswesen überlassen war, wurde durch

---

[7] Engelmann, Staatsrecht des Russ. Reiches in v. Marquardsens Handbuch IV, 2, 1, S. 12.

[8] Wheaton, Eléments du droit international Bd. 1, S. 53; Phillimore, Commentaries Bd. 1, S. 89.

[9] Calvo, Droit international Bd. 1, S. 151; Jellinek, Staatenverbindungen S. 71 ff.

[10] Jellinek a. a. O. S. 75.

[11] Vgl. Bornhak, Preuſsisches Staatsrecht, Freiburg 1888 ff., Bd. 1, S. 222.

den Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 von dem Könige von Dänemark an den König von Preufsen und den Kaiser von Österreich gemeinsam abgetreten. Letzterer leistete jedoch in der Konvention von Gastein vom 14. August 1865 [12] auf seine Mitbesitzrechte bezüglich des Herzogtums Lauenburg gegen Zahlung von 2 500 000 Thaler Dänisch Verzicht zu Gunsten des Königs von Preufsen, welcher durch Patent vom 13. September 1865 von dem Lande Besitz ergriff.

Sowohl der Wiener Friede wie die Gasteiner Konvention waren geschlossen worden von dem Könige von Preufsen als solchen. Damit war das Herzogtum Lauenburg völkerrechtlich für den preufsischen Staat erworben und Teil von dessen Gebiet [13]. Lauenburg hatte also anderen Staaten gegenüber keine rechtliche Existenz mehr, wie denn auch Art. 1 der Reichsverfassung unter den Staaten „Preufsen mit Lauenburg" aufzählt. Infolge des preufsischen Verfassungskonflicktes wurde jedoch die staatsrechtliche Einverleibung Lauenburgs in Preufsen nicht vorgenommen. Vielmehr blieb es in allen seinen inneren Angelegenheiten ein selbständiges von Preufsen verschiedenes Staatswesen, bis mit beiderseitiger Zustimmung im Jahre 1876 die vollständige Einverleibung erfolgte [14].

Die unvollständige Inkorporation entspricht insofern dem Verhältnisse der Suzeränetät, als die einheitliche Staatsgewalt unter verschiedene Träger gespalten ist derart, dafs der Oberstaat nach aufsen fremden Mächten gegenüber, der Unterstaat im Innern die Staatsgewalt vertritt. Aber erst beide in ihrer untrennbaren Verbindung machen den

---

[12] Aegidi und Klauhold, Staatsarchiv Bd. 9, S. 288.

[13] Der Ministerpräsident Graf Bismarck behauptete in seiner Rede im Abgeordnetenhause vom 3. Februar 1866 — Spemannsche Ausgabe Bd. 2, S. 240 ff. —, dafs der König über das Herzogtum frei verfügen und es in Personalunion zu Preufsen setzen dürfe. Dem stand jedoch entgegen, dafs das Herzotum bereits für Preufsen völkerrechtlich erworben war und ihm demnach nur durch einen neuen völkerrechtlichen Akt wieder entzogen werden konnte. Ein solcher ist aber nicht erfolgt und deshalb kann von einer Personalunion keine Rede sein.

[14] Vgl. Preufs. Ges. vom 23. Juni 1876 — G. S. 1876, S. 169 —.

Staat an sich aus, erst beide zusammen sind im Besitze der staatlichen Souveränetät. Von der Suzeränetät unterscheidet sich die unvollständige Inkorporation nur dadurch, dafs der Herrscher der beiden Staaten derselbe ist. Während ferner das Suzeränetätsverhältnis die politische Tendenz in sich trägt, sich zur vollständigen Unabhängigkeit des Unterstaates zu entwickeln, strebt die unvollständige Inkorporation dahin, zu einer vollständigen zu werden. Es geschieht dies entweder durch ein beiderseitiges Abkommen wie bei Lauenburg oder durch gewaltsame Einverleibung infolge einer Revolution wie bei Polen oder dadurch, dafs allmählich die wichtigeren Verwaltungszweige des Unterstaates mit der Verwaltung des Oberstaates verschmolzen werden, wie dies bei Finnland angebahnt ist.

---

§ 7.

Die Accession.

Die Accession bildet ein Rechtsverhältnis, welches gegenüber einem Staate in dem ganzen Umfange seines Gebietes erst in einem einzigen Falle, nämlich gegenüber dem Fürstentume Waldeck durch Preufsen durchgeführt worden ist. Gleichwohl hat es eine allgemeinere Bedeutung, da nach seiner Natur seine weitere Verbreitung gegenüber lebensunfähigen Staatswesen, die man gleichwohl äufserlich erhalten will, nicht ausgeschlossen erscheint.

Das Accessionsverhältnis wurde zunächst durch Staatsvertrag zwischen Preufsen und Waldeck vom 18. Juli 1867 auf zehn Jahre begründet, demnächst durch Vertrag vom 24. November 1877 auf zehn Jahre erneuert und endlich durch Vertrag vom 2. März 1887 vorbehaltlich einer beiden Teilen zustehenden Kündigung auf unbestimmte Zeit verlängert. Als Zweck des Verhältnisses wird es in dem zweiten Vertrage bezeichnet, „den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont auch fernerhin eine Erleichterung der ihnen durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche auferlegten Lasten zu verschaffen.“

Nach diesen Verträgen führt Preufsen die gesamte innere Verwaltung mit Ausnahme derjenigen des fürstlichen Konsistoriums als Oberkirchenbehörde und des Domanialvermögens. Die allgemeine Verwaltung wird namens des

Fürsten in Übereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen des Fürstentums durch einen von Preufsen ernannten Landesdirektor geführt. Preufsen bezieht die gesamten Landeseinnahmen und bestreitet sämtliche Landesausgaben mit Ausnahme derjenigen für das Konsistorium als Oberkirchenbehörde. Der König von Preufsen übt bezüglich der inneren Verwaltung die volle Staatsgewalt, wie sie dem Fürsten verfassungsmäfsig zusteht. Er kann insbesondere die Behörden nach seinem Gutdünken organisieren und die Zuständigkeit der höheren Instanzen preufsischen Behörden überweisen. Dem Fürsten bleibt das Begnadigungsrecht und das Recht der Zustimmung zu Verfassungsänderungen und gewöhnlichen Gesetzen. Doch wird der Fürst von letzterem keinen der preufsischen Verwaltung hinderlichen Gebrauch machen. Desgleichen ist dem Fürsten die Vertretung des Staates nach aufsen geblieben, die jedoch von dem Landesdirektor unter dessen Verantwortlichkeit ausgeübt wird. Die waldeckische Stimme im Bundesrate führt Preufsen.

Rechtlich ist hiernach die volle Souveränetät des waldeckischen Staates unberührt geblieben. Diese ist keineswegs ein blofs formales Recht, sondern die rechtliche Unabhängigkeit kann jederzeit durch Kündigung des Accessionsvertrages wieder zur Geltung gebracht werden. Vertragsmäfsig ist jedoch die Ausübung fast der gesamten Staatsgewalt auf einen fremden Staat übertragen, und dadurch politisch das Fürstentum in eine Abhängigkeit von Preufsen versetzt, die es kaum als etwas anderes erscheinen läfst als einen preufsischen Verwaltungsbezirk.

Schlufs.

Ein einheitlicher Typus staatlicher Abhängigkeitsverhältnisse läfst sich weder vom völkerrechtlichen noch vom politischen Standpunkte gewinnen. Die Mannigfaltigkeit der historischen Thatsachen wie der politischen Bedürfnisse hat die gröfste Verschiedenheit der Rechtsformen entstehen lassen. Charakteristisch ist dabei der vielfach vorhandene Widerspruch des sprachlichen Ausdrucks wie der Rechtsformen mit dem zu befriedigenden politischen Bedürfnisse. Sprache und Recht scheinen häufig weniger dazu bestimmt, das wahre politische Verhältnis auszudrücken als es zu verdecken.

So sind im Werden begriffene Staaten wie die grofsen englischen Kolonien, trotzdem ihr Verhältnis der politischen Unabhängigkeit nahekommt, rechtlich durch vollständige Inkorporation an das Mutterland gebunden. Bei der Protektion bezeichnet man Herrschaftsgebiete eines oder mehrerer Staaten, obgleich sie blofs eine ausgedehnte kommunale Selbstständigkeit, aber nicht die wesentlichen staatlichen Eigenschaften besitzen, als Staaten, um durch die staatliche Scheinexistenz die Bewohner mit ihrem Schicksale zu versöhnen. Noch weiter gehend, hält das Protektorat für das abhängige Gebiet nicht nur den Namen des Staates, sondern auch sein rechtliches Wesen aufrecht, um politisch seine Abhängigkeit und seinen späteren Untergang um so sicherer anzubahnen. In den Übergangsstadien der Suze-

ränetät und der unvollkommenen Inkorporation endlich spaltet sich die begrifflich einheitliche Staatsgewalt unter verschiedene Träger, einen gegenüber anderen Staaten und einen gegenüber den eigenen Unterthanen, die erst beide in ihrer Vereinigung und Verbindung den Staat an sich und dessen Souveränetät vertreten. Diese Spaltung hat jedoch die Tendenz, wieder zu einer vollen Konsolidation der Staatsgewalt in einem einheitlichen Träger zu führen. Nur ist es bei der Suzeränetät die abhängige, bei der unvollkommenen Inkorporation die herrschende Macht, die allmählich die Fülle der Staatsgewalt an sich zieht. Endlich die Accession verbindet die rechtliche Unabhängigkeit mit einer der Einverleibung nahekommenden politischen Abhängigkeit, läfst aber dabei dem abhängigen Staate die rechtliche Möglichkeit offen, durch Auflösung der Accession wieder die politische Unabhängigkeit zurückgewinnen.

An die Stelle des ungleichen Bündnisses, das die staatlichen Abhängigkeitsverhältnisse des Altertums, und der Lehnsabhängigkeit, das diejenigen des Mittelalters beherrscht, ist eine gröfsere Mannigfaltigkeit der politischen Beziehungen und der Rechtsformen getreten, die die Zurückführung auf einen einheitlichen Typus verbietet. Diese Thatsache ist aber nur der lebendige Ausdruck der vielseitigeren und verschlungeneren Rechtsbeziehungen, welche die moderne Staatenwelt beherrschen.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.


Princeton University Library
32101 072989807

